



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 35

Samstag, 17. Mai 2025

Nr. 3

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Einladung Stadtratssitzung S. 2 f.
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse S. 3 ff.
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt S. 6 ff.
- Beschlüsse aus den Ortsteilen S. 8 f.
- Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Arnstadt S. 9 ff.
- Information zur Städtebauförderung S. 15
- Öffentliche Ausschreibung S. 16
- Einladungen zu Mitgliederversammlungen der Jagdgenossenschaften S. 16 f.
- Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen S. 17
- Nichtamtlicher Teil S. 18 ff.



**Bauarbeiten in der
Schloßstraße starten!**

Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

21. Juni 2025

Amtlicher Teil

STADT ARNSTADT
Der Stadtrat



07.05.2025

Mitglieder des Stadtrates
der Stadt Arnstadt

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

**8. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, dem 22.05.2025**

Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Markt 1
Raum: 99310 Arnstadt
Rathaussaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 27.03.2025 - öffentlicher Teil -
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2025-0224)
Einreicher: Bürgermeister
- 4 7. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters
- 5 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 6 Feststellung des Jahresabschlusses der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH für das Geschäftsjahr 2024
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2025-0239)
Einreicher: Bürgermeister
- 7 Frühzeitige Beteiligung im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arnstadt (Erweiterung auf das Gesamtgebiet der ehemaligen Gemeinde Wipfratal)
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2025-0231)
Einreicher: Bürgermeister
- 8 Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf (Abwägungsbeschluss), Billigung des Entwurfs und Offenlage (Auslegungsbeschluss) im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2025-0232)
Einreicher: Bürgermeister
- 9 Fortschreibung der „Stadtentwicklungskonzeption Stadtumbau Ost - Teilbereich Gründerzeitviertel Rahmenplan“ aus dem Jahr 2005 und Aktualisierung des „Gestaltungskonzepts öffentlicher Raum - Teilbereich Gründerzeitviertel“ aus dem Jahr 2020
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2025-0234)
Einreicher: Bürgermeister
- 10 Aufhebung des Beschlusses Nr. 2024-0561 „Bebauungsplan der Stadt Arnstadt Feuerwehr Dosdorf“ im Ortsteil Dosdorf (Aufstellungsbeschluss) vom 02.05.2024
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2025-0235)
Einreicher: Bürgermeister
- 11 Aufhebung des Beschlusses Nr. 2022-0157 „Bebauungsplan am Talweg - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einleitung eines Aufhebungsverfahrens zum Teilbereich Am Talweg I“ vom 22.09.2022
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2025-0236)
Einreicher: Bürgermeister
- 12 Neufassung des „Radverkehrskonzept 2035“ der Stadt Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2025-0233)
Einreicher: Bürgermeister

- 13 Entgeltordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2025-0222)
Einreicher: Bürgermeister
- 14 Zuschuss an die Feuerwehrvereine, Kameradinnen und Kameraden
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2025-0223)
Einreicher: Bürgermeister
- 15 Nutzung eines Dienstwagens der Stadt Arnstadt durch den Bürgermeister der Stadt Arnstadt für Privatfahrten
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2025-0238)
Einreicher: Bürgermeister
- 16 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten - Photovoltaikanlagen vermeiden
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0086)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 17 Prüfung von Solardach-Radwegen für Arnstadt
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0087)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 18 Prüfung von Photovoltaik-Anlagen über großen Parkplätzen
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0088)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 19 Sanierung von Bürgersteigen in der Stadt sowie den Ortsteilen
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0143)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 20 Kabelverzweiger (Telefonkasten, Verteilerkasten) gestalten - künstlerische Projekte mit Jugendlichen
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0147)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 20.1 Änderungsantrag Kabelverzweiger (Telefonkasten, Verteilerkasten) gestalten - künstlerische Projekte mit Jugendlichen
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0147-1)
Einreicher: Fraktion SPD und Grüne für Arnstadt
- 21 Straßenunterführungen gestalten - künstlerische Projekte mit Jugendlichen
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0151)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 21.1 Änderungsantrag Straßenunterführungen gestalten - künstlerische Projekte mit Jugendlichen
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0151-1)
Einreicher: Fraktion SPD und Grüne für Arnstadt
- 22 Prüfung für das Entlasten der Tierheime - Hundesteuer senken
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0141)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 23 Prüfung für den Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) in der Stadtverwaltung
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0142)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 24 Mehr Sonnenschutz auf kommunalen Spielplätzen
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0146)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 25 Prüfung zur Errichtung und Aufstellung von Figuren der „Böhlersmännchen“ in der Innenstadt
(Beschlussantrag-Nr.: 2025-0174)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 25.1 Änderungsantrag Prüfung zur Errichtung und Aufstellung von Figuren der „Böhlersmännchen“ in der Innenstadt
(Beschlussantrag-Nr.: 2025-0174-1)
Einreicher: Fraktion SPD und Grüne für Arnstadt
- 26 Sichere Radstellplätze am Bahnhofsvorplatz
(Beschlussantrag-Nr.: 2025-0202)
Einreicher: Fraktion SPD und Grüne für Arnstadt
- 27 Prüfauftrag zum Umbau von Straßenlaternen zu E-Ladesäulen
(Beschlussantrag-Nr.: 2025-0203)
Einreicher: Fraktion SPD und Grüne für Arnstadt
- 28 Nachrüstung von Haltestellen in Arnstadt sowie in dessen Ortsteilen
(Beschlussantrag-Nr.: 2025-0205)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland

- 29 Nutzung der Mannschaftsbusse des Jugendclubs an der Setze durch die Sportvereine der Stadt Arnstadt
(Beschlussantrag-Nr.: 2025-0207)
Einreicher: Fraktion ProArnstadt/FDP
- 30 Mehr Sauberkeit für Arnstadt - neue Instrumente wie die kommunale Verpackungssteuer nutzen
(Beschlussantrag-Nr.: 2025-0209)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 31 Einbringung von Beschlussanträgen der Fraktionen und Überweisung in den/die Ausschüsse
- 31.1 Aufstellen von Info-Tafeln an öffentlichen Spielplätzen
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0139)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 31.2 Regelmäßiger Bericht zur Personalsituation
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0145)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 31.3 Gründung eines Runden Tisches „Stadsauberkeit“
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0148)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 31.4 Errichtung eines öffentlichen Bücherschrances/Bücherbox
(Beschlussantrag-Nr.: 2024-0149)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 31.5 Mögliche Einführung Grundsteuer C
(Beschlussantrag-Nr.: 2025-0226)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 31.6 Erwerb Wohnblock „An der Kaufhalle 4 - 6, Marlhausen“ im Rahmen einer Versteigerungsauktion der Sächsischen Grundstücksaktionen am 23. Mai 2025
(Beschlussantrag-Nr.: 2025-0247)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 31.7 Prüfung zur Umrüstung der öffentlichen Toiletten auf die Euroschlüssel-Tauglichkeit
(Beschlussantrag-Nr.: 2025-0248)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 31.8 Dauerhafte Beflaggung des Rathauses mit der Deutschlandfahne
(Beschlussantrag-Nr.: 2025-0249)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 32 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 6a der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 17:00 Uhr die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Bürgerinnen und Bürger Anfragen an den Bürgermeister auch schriftlich bis zum 19.05.2025 einreichen können. (per Post: Stadtverwaltung Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, 99310 Arnstadt/per E-Mail: stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de).
- Nichtöffentlicher Teil**
- 33 Bestätigung der Tagesordnung
- 34 Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 27.03.2025 - nichtöffentlicher Teil -
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2025-0225)
Einreicher: Bürgermeister
- 35 Vergaben
- 36 Personalangelegenheiten
- Mit freundlichen Grüßen
Frank Spilling
Bürgermeister

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehr-ausgaben EUR
2.630000.983000.999	50.000	166.000	+ 116.000
Gemeindestraßen			
Beteiligung an der Straßenoberflächen-entwässerung			
*			
zu Lasten:			
Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehr-ausgaben EUR
2.630000.951000.027	250.000	134.000	- 116.000
Gemeindestraßen			
Baumaßnahme - Ausbau Straße Hammerecke/ Dammweg			

Beschluss Nr.: 2025-0212

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.630000.544500.999 in Höhe von 81.000 EUR zu Lasten der Haushaltsstelle 1.901000.041000.

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 81.000 EUR in der Haushaltsstelle 1.630000.544500.999 - Gebühren für die Beseitigung von Oberflächenwasser.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehr-ausgaben EUR
1.630000.544500.999	189.200	270.200	+ 81.000
Gemeindestraßen			
Gebühr für die Beseitigung von Oberflächenwasser			
*			
zu Lasten:			
Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehr-ausgaben EUR
1.901000.041000.999	13.042.000	13.123.000	+ 81.000
Zuweisungen			
Schlüsselzuweisungen vom Land			

Beschluss Nr.: 2025-0213

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.331000.940000.999 in Höhe von 60.000 EUR zu Lasten der Haushaltsstelle 2.630000.952500.073.

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.000 EUR in der Haushaltsstelle 2.331000.940000.999 - Theater - Baumaßnahmen.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehr-ausgaben EUR
2.331000.940000.999	100.000	160.000	+ 60.000
Theater			
Baumaßnahmen			
*			
zu Lasten:			
Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehr-ausgaben EUR
2.630000.952500.073	185.000*	125.000	- 60.000
Baumaßnahme			
Gerabrücke Bierweg			

* unter Berücksichtigung der ÜPL 003/2025 in Höhe von 15.000EUR

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse des Finanzausschusses am 17.03.2025**Beschluss Nr.: 2025-0211**

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.630000.983000.999 in Höhe von 116.000 EUR zu Lasten der Haushaltsstelle 2.630000.951000.027.

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 116.000 EUR in der Haushaltsstelle 2.630000.983000.999 - Gemeindestraßen - Beteiligung an der Straßenoberflächenentwässerung.

Beschlüsse des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 18.03.2025

Beschluss Nr.: 2025-0181

Vergabe von Bauleistungen

Theater Arnstadt Sanierung WC-Anlagen Einbau Systemwaschtritschanlagen

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Theater Arnstadt Sanierung WC-Anlagen, Einbau Systemwaschtritschanlagen, an die Firma Pfeiffer GmbH & Co. KG, Emmeliusstraße 21, 35614 Aßlar zu erteilen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Beschluss Nr.: 2025-0206

Vergabe nach VOB

Baumpflegearbeiten Parkanlage Schlossgarten Arnstadt

Baumpflegearbeiten gemäß ZTV

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Baumpflegearbeiten Parkanlage Schlossgarten Arnstadt, Vergabe-Nr. 25_04, an die Firma Baumservice Floßmann, Landstraße 34, 99880 Teutleben zu erteilen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Beschluss Nr.: 2025-0215

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Eingehende Untersuchungen an Bäumen im Straßenbegleitgrün der Stadt Arnstadt

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss Arnstadt beschließt, den Auftrag für eingehende Untersuchungen (Baumgutachten) an Bäumen im Straßenbegleitgrün an das Ingenieur- und SV-Büro Roland Dengler GmbH, Simonshofer Straße 15, 91207 Lauf an der Pegnitz gemäß dem Angebot vom 13.03.2025 zu vergeben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Beschluss Nr.: 2025-0176

Vergabe von Planungsleistungen

Sanierung Neues Palais in Arnstadt - Bauabschnitt 2025

Objektplanung Gebäude Dekontamination und Ausbau Dachgeschoss 2

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen zur Objektplanung Gebäude eines weiteren Abschnittes der Sanierung des Neuen Palais in Arnstadt - Dekontamination und Ausbau Dachgeschoss 2 an das Planungsbüro KUMMER LUBK PARTNER PartGmbH, Herderstraße 17, 99096 Erfurt gemäß des Angebots vom 06.02.2025 nach HOAI (2021) zu vergeben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse des Ausschusses für Kinder, Jugend, Sport und Soziales am 20.03.2025

Beschluss Nr.: 2025-0177

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Sportveranstaltung gemäß Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt

Betreff: LSV Lok Arnstadt e.V.

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Sport und Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt auf der Grundlage der Ziffern II und III, Punkt 12c der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt dem Verein LSV Lok Arnstadt e.V. für die Durchführung einer bedeutenden überregionalen Leichtathletikveranstaltung am 26.04.2025 einen Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung zu stellen.

Beschluss Nr.: 2025-0217

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Sportveranstaltung gemäß Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt

Betreff: SG Motor Arnstadt e.V.

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Sport und Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt auf der Grundlage der Ziffern II und III, Punkt 12c der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt dem Verein SG Motor Arnstadt e.V. für die Durchführung einer bedeutenden regionalen Laufveranstaltung am 30.04.2025 einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung zu stellen.

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der Stadtratssitzung am 27.03.2025

Beschluss Nr.: 2025-0158

Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 12.12.2024 - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 12.12.2024 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2025-0195

Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 30.01.2025 - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift der 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 30.01.2025 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2025-0210

Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 4.782.500,00 EUR (aus Kreditermächtigung 2024)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 4.782.500,00 EUR.

Annuitätendarlehen

Laufzeit: 20 Jahre

Tilgung:

Zinssatz:

Auszahlungskurs: 100%

Zinsfälligkeit: vierteljährlich nachträglich ab 15.07.2025

Tilgungsfälligkeit: vierteljährlich nachträglich ab 15.07.2025

Valuta: 15.04.2025

Beschluss Nr.: 2025-0188

Fortschreibung des „Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2025“ der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Fortschreibung des „Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2025“ der Stadt Arnstadt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (städtbauliches Entwicklungskonzept) als Grundlage für sachgerechte Planungen zur Steuerung des Einzelhandels sowie zur Beurteilung und Abwägung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung.

Beschluss Nr.: 2025-0182

Abwägung zur Satzung „Nr. 90 Ergänzungssatzung Ettischleben“ (Abwägungsbeschluss) und Satzung „Nr. 90 Ergänzungssatzung Ettischleben“ (Satzungsbeschluss)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt:

1. Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB (Baugesetzbuch) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
2. Gemäß § 10 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 97 Absatz 2 ThürBO (Thüringer Bauordnung) und § 19 Absatz 1 Satz 1 ThürKO (Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung) i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 ThürKO wird die Ergänzungssatzung „Nr. 90 Ettischleben“ - bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 11.03.2025 - als Satzung beschlossen.

3. Die Ergänzungssatzung „Nr. 90 Ettischleben“ ist gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO vor der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Der Beschluss über die Ergänzungssatzung „Nr. 90 Ettischleben“ ist gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Abwägungstabelle der Ergänzungssatzung „Nr. 90 Ettischleben“ in der Fassung vom 03.12.2024 ist Teil dieses Beschlusses.
6. Die Planzeichnung und Begründung der Ergänzungssatzung „Nr. 90 Ettischleben“ in der Fassung vom 11.03.2025 sind Teil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr.: 2025-0183

Aufhebung des Bebauungsplans „BP 64 Teilortsumfahrung Branchewinda“ (Aufstellungsbeschluss)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt:

1. Die vollständige Aufhebung der Satzung des am 16.07.2004 in Kraft getretenen Bebauungsplans „BP 64 Teilortsumfahrung Branchewinda“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 1 Absatz 8 BauGB (Baugesetzbuch) im Regelverfahren.
2. Im Regelverfahren sind die einheitlich geltenden Grundsätze der §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 bis 4a BauGB einzuhalten.
3. Bei der Aufhebung des Bebauungsplans „BP 64 Teilortsumfahrung Branchewinda“ sind im Aufhebungsverfahren die potentiellen Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 ff. BauGB zu berücksichtigen.
4. In der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
5. Der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans „BP 64 Teilortsumfahrung Branchewinda“ (Aufstellungsbeschluss) ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Der Geltungsbereich der Aufhebung des „BP 64 Teilortsumfahrung Branchewinda“ ist Teil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr.: 2025-0184

Aufhebung des Bebauungsplans „BP 77 Solardorf Kettmannshausen“ (Aufstellungsbeschluss)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt:

1. Die vollständige Aufhebung der Satzung des am 25.08.2000 in Kraft getretenen Bebauungsplans „BP 77 Solardorf Kettmannshausen“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 1 Absatz 8 BauGB (Baugesetzbuch) im Regelverfahren.
2. Im Regelverfahren sind die einheitlich geltenden Grundsätze der § 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 bis 4a BauGB einzuhalten.
3. Bei der Aufhebung des Bebauungsplans „BP 77 Solardorf Kettmannshausen“ sind im Aufhebungsverfahren die potentiellen Entschädigungsansprüche nach den § 39 ff. BauGB zu berücksichtigen.
4. In der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
5. Der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans „BP 77 Solardorf Kettmannshausen“ (Aufstellungsbeschluss) ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Der Geltungsbereich der Aufhebung des „BP 77 Solardorf Kettmannshausen“ ist Teil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr.: 2025-0186

Aufhebung des Bebauungsplans „BP 81 GE Wüllerslebener Straße Marlishausen“ (Aufstellungsbeschluss)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt:

1. Die vollständige Aufhebung der Satzung des am 20.11.1998 in Kraft getretenen Bebauungsplans „BP 81 GE Wüllerslebener Straße Marlishausen“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 1 Absatz 8 BauGB (Baugesetzbuch) im Regelverfahren.

2. Im Regelverfahren sind die einheitlich geltenden Grundsätze der § 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 bis 4a BauGB einzuhalten.
3. Bei der Aufhebung des Bebauungsplans „BP 81 GE Wüllerslebener Straße Marlishausen“ sind im Aufhebungsverfahren die potentiellen Entschädigungsansprüche nach den § 39 ff. BauGB zu berücksichtigen.
4. In der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
5. Der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans „BP 81 GE Wüllerslebener Straße Marlishausen“ (Aufstellungsbeschluss) ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Der Geltungsbereich der Aufhebung des „BP 81 GE Wüllerslebener Straße Marlishausen“ ist Teil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr.: 2025-0185

Aufhebung des Bebauungsplans „BP 86 Am Talweg 1 Reinsfeld“ (Aufstellungsbeschluss)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt:

1. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für das Gesamtgebiet des Bebauungsplans „BP Am Talweg Reinsfeld“.
2. Die vollständige Aufhebung der Satzung des am 06.10.1994 in Kraft getretenen Bebauungsplans „BP 86 Am Talweg 1 Reinsfeld“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 1 Absatz 8 BauGB (Baugesetzbuch) im Regelverfahren.
3. Im Regelverfahren sind die einheitlich geltenden Grundsätze der § 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 bis 4a BauGB einzuhalten.
4. Bei der Aufhebung des Bebauungsplans „BP 86 Am Talweg 1 Reinsfeld“ sind im Aufhebungsverfahren die potentiellen Entschädigungsansprüche nach den § 39 ff. BauGB zu berücksichtigen.
5. In der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
6. Der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans „BP 86 Am Talweg 1 Reinsfeld“ (Aufstellungsbeschluss) ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in geänderter Form erneut ortsüblich bekannt zu machen.
7. Der Geltungsbereich der Aufhebung des „BP 86 Am Talweg 1 Reinsfeld“ ist Teil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr.: 2025-0189

Aufstellung des Bebauungsplans „BP 52 Feuerwehr Dösdorf“ (Aufstellungsbeschluss)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „BP 52 Feuerwehr Dösdorf“ gemäß § 2 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) im Regelverfahren.
2. Im Regelverfahren sind die einheitlichen geltenden Grundsätze der 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 bis 4a BauGB einzuhalten.
3. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „BP 52 Feuerwehr Dösdorf“ (Aufstellungsbeschluss) ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans „BP 52 Feuerwehr Dösdorf“ ist Teil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr.: 2025-0190

2. Verlängerung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt:

- Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB wird die Laufzeit um weitere 5 Jahre der rechtskräftigen „Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 01.11.1993 fristgemäß über den gesetzlich befristeten Zeitraum nach § 253 Abs. 4 BauGB, datiert gemäß 1. Verlängerungsbeschluss 201/9/0979 bis zum 31.12.2030, bis zum 31.12.2035 verlängert. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechende Anzeige der Verlängerung beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzureichen.

Beschluss Nr.: 2025-0191

Grundhafter Ausbau Schloßstraße von Neideckstraße bis Holzmarkt

Zum grundhaften Ausbau der Schloßstraße zwischen Neideckstraße und Holzmarkt nimmt der Stadtrat der Stadt Arnstadt die vorliegenden Planungsunterlagen zustimmend zur Kenntnis.

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister mit der Durchführung der Maßnahme entsprechend des vorliegenden Ausbauprogrammes.

Beschluss Nr.: 2025-0199

Bebauungsplan Angelhausen - Oberndorf Nr. 5a „Kübelberg“, 4. Änderung „Nördlicher Kübelberg“ - Anordnung der Baulandumlegung

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplans Angelhausen - Oberndorf Nr. 5a „Kübelberg“, „Nördlicher Kübelberg“ wird nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 45 BauGB eine Baulandumlegung angeordnet.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des im Aufstellungsbeschluss mit der Nummer 2025-0163 vom 31.01.2025 definierten Rahmens. Die Umlegungsbefugnis wird auf den (noch zu bildenden) Umlegungsausschuss übertragen.

Beschluss Nr.: 2025-0197

1. Änderungssatzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die aus der Anlage ersichtliche 1. Änderungssatzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt.

Stadt Arnstadt
B VIII 2025-0197

Satzung der Stadt Arnstadt

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt

Bereinigte Fassung aufgrund der 1. Änderungssatzung vom 12.05.2025

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Arnstadt folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

(1) Gemäß des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) sind alle Maßnahmen der Feuerwehren der Stadt zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 10 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen unentgeltlich.

(2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren erhebt die Stadt Arnstadt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften:

§ 2

Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für die nach § 28 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Arnstadt zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden müssen.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Personal- und Sachkosten bemessen, die bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehen. Die Höhe des Kostenersatzes (Pflichtleistungen) sowie der Gebühren (freiwillige Leistungen) richten sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Pauschalsätzen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Anzahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Einsatzbereitmeldung im Gerätehaus, von dem die jeweiligen Einsatzkräfte ausrücken. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf die erste volle Stunde und danach im 10-Minuten-Takt aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die notwendigen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Die Benutzungsdauer wird auf die erste volle Stunde und danach im 10-Minuten-Takt aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(4) Die Vorhaltekosten bilden die Grundgebühr je Einsatz unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und des eingesetzten Personals. Maßgebend für die Vorhaltekosten ist die Einsatzdauer im Sinne von Abs 2. Die Vorhaltekosten werden nicht bei Brand-sicherheitswachen fällig.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage zu dieser Satzung erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind folgende Auslagen zu zahlen:

1. die Selbstkosten der Stadt Arnstadt für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel;
2. die Selbstkosten der Stadt Arnstadt für Folgeaufwendungen, wie z.B. die Entsorgung des verbrauchten Ölbindemittels oder die Reinigung der Einsatzkleidung;
3. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
4. die erforderliche Ausgabe für eine einfache Erfrischung (Getränke und belegte Brote) für die eingesetzten Personen, ab einer Einsatzdauer von 4 Stunden; bei extrem hohen physischen Belastungen ist es möglich, nach einem kürzeren Zeitraum Getränke zu bestellen.

§ 4

Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter im Sinne des § 28 Abs. 1 ThürBKG.

(3) Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(4) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

(1) Der Anspruch:

- für den Kostenersatz i. S. d. § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ThürBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung; als Abschluss gilt das Ende der Einsatzdauer im Sinne von § 3 Absatz 2 dieser Satzung;
 - für die auf eine Maßnahme geregelte Gebühr außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Bescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt“ vom 01. September 1994 (Beschluss-Nr. (B 144/91, 347/92, 480/93, B II/014/94, zuletzt geändert am 06. Dezember 2001 sowie die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wipfratal vom 25. September 2008 außer Kraft.

Arnstadt, 12.05.2025

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt vom 01.10.2024

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebühren bei Leistungen der Feuerwehren der Stadt Arnstadt

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

Bei der Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren wird für Personalkosten und für Sachkosten die erste angegangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei den nachfolgend angegangenen Stunden im 10-Minuten-Takt abgerechnet.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird mit 29,00 € pro Einsatzstunde berechnet. Dieser Stundensatz gilt auch für den Einsatz von hauptamtlichem Personal der Stadt Arnstadt während der Dienstzeit.

1.2 Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 2 Ziffer b dieser Satzung

Die Höhe dieser Gebühren wird nach Pauschalsätzen in der Anlage dieser Satzung abgerechnet.

1.3 Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 28 ThürBKG werden je begonnene Stunde Wachdienst, für den einzelnen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden, 15,00 € berechnet.

Für das Aufrüsten, die Anfahrt und die Rückfahrt zur Brandsicherheitswache einschließlich Abrüsten wird, abweichend von Punkt 1 Satz 2, insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückestundenkosten (2.2).

2.1 Streckenkosten

Für die einzelnen Lösch- und Sonderfahrzeuge werden bei überörtlichen Einsätzen Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer in Höhe von 2,00 € berechnet. Hier wird nur die einfache Strecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Ausrückestundenkosten - werden nach § 3 (3) für die unter Punkt 2.3 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Kostensätze

Streckenkosten (2.1) und Ausrückestundenkosten (2.2) werden für die folgenden aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Fahrzeuge	Gebühr je Einsatzstunde	Gebühr pro 10 Einsatzminuten
KdoW	70,00 €	11,67 €
ELW 1	110,00 €	18,33 €
MTW	60,00 €	10,00 €
TLF	120,00 €	20,00 €
DL(A)K 23/12	200,00 €	33,33 €
KLF / LF 8	90,00 €	15,00 €
TSF-W / StLF	100,00 €	16,67 €
LF 8/6	100,00 €	16,67 €
LF 20	120,00 €	20,00 €
HLF 10	120,00 €	20,00 €
HLF 20	130,00 €	21,67 €
GWG	100,00 €	16,67 €
WLF	90,00 €	15,00 €
WLF/K	110,00 €	18,33 €
GW L2	100,00 €	16,67 €
KLAF / KEF	60,00 €	10,00 €
Rettungsboot 1	60,00 €	10,00 €
Abrollbehälter:		
Mulde	60,00 €	10,00 €
Logistik	70,00 €	11,67 €
Rüst	80,00 €	13,33 €
Sonderlöschmittel	80,00 €	13,33 €
Besprechung	70,00 €	11,67 €
Wasser	80,00 €	13,33 €

2.4. Grundgebühr

Die Grundgebühr basiert auf der Basis der Vorhaltekosten

- Grundgebühr je Einsatz beträgt 84,00 €

2.5. Fehlalarmierung Gefahrenmeldeanlagen

Bei Fehlalarmierung, ausgelöst durch eine Gefahrenmeldeanlage, wird ein pauschaler Satz erhoben. 550,00 €

2.6. Weitere Kosten

Zusätzliche Kosten fallen bei überörtlichen Einsätzen durch Forderungen von Verdienstausfall, fortgezahltem Arbeitsentgelt und zu zahlender Aufwandsentschädigung in der tatsächlichen Höhe an.

Anzeigen- und Prüfvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.04.2025 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 08.04.2025 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 12.05.2025

Frank Spilling
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Beschluss Nr.: 2024-0138

Stand der Umsetzung § 2 b Umsatzsteuergesetz

Der Bürgermeister informiert den Stadtrat bis zum 31. Januar 2025 über den Stand der Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz und die daraus resultierenden Auswirkungen auf Gebühren, Entgelte und sonstige städtische Leistungen

Beschluss Nr.: 2025-0220

Abberufung stellvertretender sachkundiger Bürger aus den Ausschüssen des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion SPD und Grüne für Arnstadt

Folgende Stellvertreter für sachkundige Bürger werden für die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt abberufen:

Name des Ausschusses	Name des Stellvertreters für den/die sachkundigen Bürgerin/Bürgers
Finanzausschuss	Herr Marc Schleicher
Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten	Herr Marko Hilse

Beschluss Nr.: 2024-0159

Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 12.12.2024 - nichtöffentlicher Teil -

Die Niederschrift der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 12.12.2024 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. 2/2003, 5. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2025-0196

Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 30.01.2025 - nichtöffentlicher Teil -

Die Niederschrift der 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 30.01.2025 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2025-0187

Holzeinschlag 2025 - Vergabe 2025/01/61

Der Auftrag für den Holzeinschlag im Stadtwald für die Stadt Arnstadt, wird auf das Angebot der Firma Forstdienstleistungen Torsten Möller in 98694 Ilmenau erteilt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Beschluss Nr.: 2025-0194

Erwerb der Immobilie „Fischtor“ und der umliegenden Grünfläche (ehemalige Fischteiche) am Wollmarkt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt stimmt dem Erwerb der Immobilie „Fischtor“ und der zugehörigen Grünfläche (ehemalige Fischteiche) am Wollmarkt in der Gemarkung Arnstadt, Flur 2, Flurstück 2243/6, durch die Stadt Arnstadt zu.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Beschluss Nr.: 2025-0208

Vergabe nach VOB**Grundhafter Ausbau der Schlossstraße in Arnstadt**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Grundhafter Ausbau der Schlossstraße in Arnstadt, Teilleistung Straßenbau und anteilige allgemeine Leistungen, Vergabe-Nr. 25_02, an die Firma STRABAG AG, Gruppe Arnstadt, Ichtershäuser Straße 80, 99310 Arnstadt zu erteilen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Beschluss Nr.: 2025-0216

Vergabe nach VOB**Neues Palais Arnstadt****Sonderausstellung DG1 - Malerarbeiten**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Neues Palais Arnstadt, Sonderausstellung DG1 - Malerarbeiten, Vergabe-Nr. 25_05, an die Firma Nüthen Restaurierungen GmbH & Co. KG, Anton-Lucius-Straße 14, 99085 Erfurt zu erteilen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse des Hauptausschusses am 06.05.2025

Beschluss Nr.: 2025-0214

Umrüstung einer Lichtschaltanlage Saalfelder Str./ Ilmenauer Straße - Vergabe 2025/09/30

Der Auftrag für die Umrüstung der Lichtsignalanlage (Saalfelder Str./ Ilmenauer Str.) für die Stadt Arnstadt, wird auf das Angebot der Firma Stührenberg in 07552 Gera erteilt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Beschluss Nr.: 2025-0229

Atemschutztechnik für die Feuerwehren der Stadt Arnstadt - Vergabe 2025/04/30

Der Auftrag für die Lieferung von Atemschutztechnik für die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt wird auf das Angebot der Firma Brandschutztechnik Müller GmbH in 99869 Drei Gleichen erteilt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Beschluss Nr.: 2025-0228

Bestattungsleistung als Rahmenvereinbarung - Vergabe 2025/10/30

Der Auftrag für die Rahmenvereinbarung für Bestattungsleistungen für die Stadt Arnstadt, wird auf das Angebot der Firma Tittelbach - Haus der Bestattung in 99310 Arnstadt vergeben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse aus den Ortsteilräten**Beschlüsse des Ortsteilrates Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra vom 05.03.2025**

Der Ortsteilrat Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra hat in seiner Sitzung am 05.03.2025 folgende Zuschüsse beschlossen:

Freiwillige Feuerwehr Wipfra: 450,00 €

Dietmar Krause
Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse des Ortsteilrates Ettischleben, Hausen und Marlishausen vom 06.03.2025

Der Ortsteilrat Ettischleben, Hausen und Marlishausen hat in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende Zuschüsse beschlossen:

Bücherschrank Ettischleben: 685,50 €

Aufräumaktion Ettischleben: 100,00 €

Aufräumaktion Hausen: 100,00 €

Aufräumaktion Marlishausen: 300,00 €

Marcel Koppe
Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse des Ortsteilrates Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda vom 18.03.2025

Der Ortsteilrat Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgende Zuschüsse beschlossen:

Kirchenchor Dannheim	300,00 €
Landfrauenverein Dannheim	200,00 €

Uwe Greßler
Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse des Ortsteilrates Rudisleben vom 31.03.2025

Der Ortsteilrat Rudisleben hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Zuschüsse beschlossen:

Kirmesverein Rudisleben:	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Rudisleben:	1.000,00 €

Daniel Rothe
Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse des Ortsteilrates Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra vom 14.04.2025

Der Ortsteilrat Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra hat in seiner Sitzung am 14.04.2025 folgende Zuschüsse beschlossen:

Geschichts- und Museumsverein Wipfra e.V.:	300,00 €
Feuerwehrverein Schmerfeld:	300,00 €
Heimatverein Neuroda:	700,00 €

Dietmar Krause
Ortsteilbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans „BP 64 Teilortsumfahrung Branchewinda“ (Aufstellungsbeschluss) gemäß § 2 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. § 1 Absatz 8 BauGB

BESCHLUSS

Mit Beschlussnummer 2025-0183 hat der Stadtrat am 27.03.2025 in öffentlicher Sitzung die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „BP 64 Teilortsumfahrung Branchewinda“ (Aufstellungsbeschluss) beschlossen.

PLANGEBIET

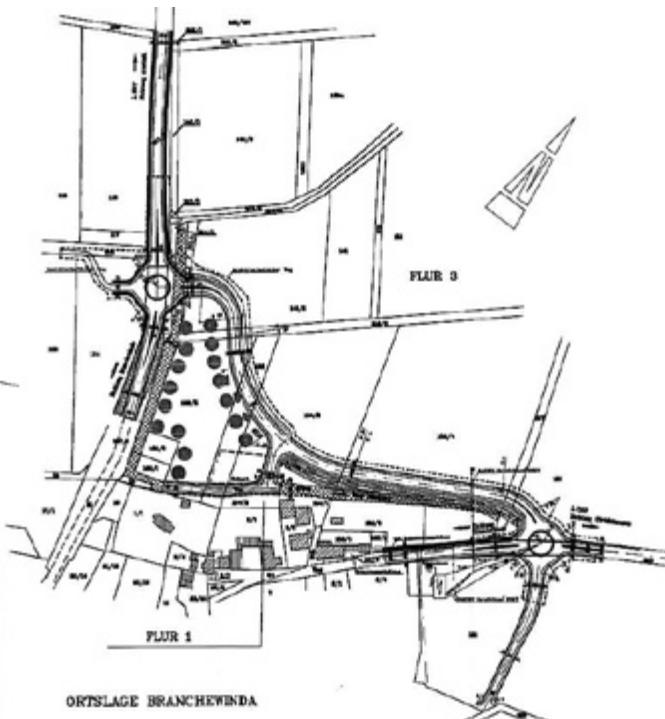
Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Branchewinda der Stadt Arnstadt und umfasst mit einer Größe von ca. 2,4 ha die Flurstücke der Gemarkung Branchewinda (Flur-Zähler/Nenner) 3-306 (teilweise), 3-124 (teilweise), 3-307/1 (teilweise), 3-63 (teilweise), 3-156/1, 3-156/2, 3-156/3 (teilweise), 3-155 (teilweise), 3-316/2 (teilweise), 3-141/2 (teilweise), 3-316/1, 3-314/1, 3-141/3 (teilweise), 3-141/7 (teilweise), 3-307/2 (teilweise), 3-313/1 (teilweise), 3-154/2 (teilweise), 3-154/1 (teilweise), 3-152/3 (teilweise), 3-152/4 (teilweise), 3-323 (teilweise), 3-161 (teilweise), 3-151 (teilweise) und 3-317 (teilweise).



Von der Beschreibung des Geltungsbereichs wird an dieser Stelle abgesehen, da dieser dem damalig geplanten Verlauf der Ortsumfahrung folgte - ohne Berücksichtigung vorhandener Flurstücks-grenzen - und somit nicht örtlich konkret beschrieben werden kann.

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vom 04.12.2003 umfasste der Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans die Flurstücke der Gemarkung Branchewinda (Flur-Zähler/Nenner) 1-63, 1-64, 1-5/5, 1-3/2, 3-124, 3-141/1, 3-141/2, 3-141b, 3-151, 3-152/3, 3-152/4, 3-154/1, 3-152/3, 3-152/4, 3-154/1, 3-154, 2, 3-155, 3-156/1, 3-156/2, 3-156/3, 3-161, 3-306, 3-307/1, 3-307/2, 3-313/1, 3-314/1, 3-314/2, 3-316/1, 3-316/2, 3-317 und 3-323.

Diese Flurstücksauflistung / Flurstücksnummerierung entspricht teilweise nicht mehr dem aktuellen Liegenschaftskataster. Die nicht mehr gültige Flurstücksauflistung / Flurstücksnummerierung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan (Ausschnitt aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan) zu entnehmen.



PLANUNGSZIEL/PLANUNGSZWECK

Der Bebauungsplan ist seit dem 16.07.2004 rechtskräftig und setzt derzeit gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB eine öffentliche Verkehrsfläche fest - Umgehungsstraße L 2150 der Ortslage Branchewinda. Zusätzlich wurde ein Baufenster gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt.

Die vorgesehene Ortsumfahrung sollte als Teilortsumfahrung der L 2150 für den Ortsteil Branchewinda, vom Ortseingang Branchewinda in Richtung Dannheim zur L 1047 hergestellt werden. Gleichzeitig sollte die Verkehrssicherheit durch die Errichtung zweier Kreisverkehre an den Ortseingängen erhöht werden.

Seit in Kraft treten der Satzung sind 21 Jahre vergangen - ohne Realisierung der damals geplanten Teilortsumfahrung. Einzig das festgesetzte Baufenster wurde teilweise durch eine Bebauung ausgeschöpft.

FOLGEN/HINWEISE

Derzeit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Absatz 1 BauGB. Ein Vorhaben ist demnach innerhalb des Geltungsbereichs zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben auf den oben genannten Flurstücken im Allgemeinen nach § 35 BauGB.

Aufgrund der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans „BP 64 Teilortsumfahrung Branchewinda“ wird bereits frühzeitig auf die Regelungen zum Planungsschadensrecht gem. §§ 39 - 44 BauGB hingewiesen.

VERÖFFENTLICHUNG UND BETEILIGUNG

Über alle weiteren Verfahrensschritte werden Sie durch ortsübliche Bekanntmachung frühzeitig informiert. Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit sich während der nachstehend aufgeführten Dienstzeiten bei der der Stadtverwaltung Arnstadt im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Raum 3.20 auch allgemein zum Thema Bauleitplanung zu informieren.

MO, DI, DO, FR: 09:00 - 12:00 Uhr

DI: 13:30 - 18:00 Uhr

Gerne können Sie Ihre Anfragen auch per Mail an stadtentwicklung@stadtverwaltung.arnstadt.de richten. In Ausnahmefällen besteht nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer 03628/745-770 die Möglichkeit, außerhalb der oben genannten Sprechzeiten Auskunft über Bauleitplanverfahren zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans „BP 77 Solardorf Kettmannshausen“ (Aufstellungsbeschluss) gemäß § 2 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. § 1 Absatz 8 BauGB

BESCHLUSS

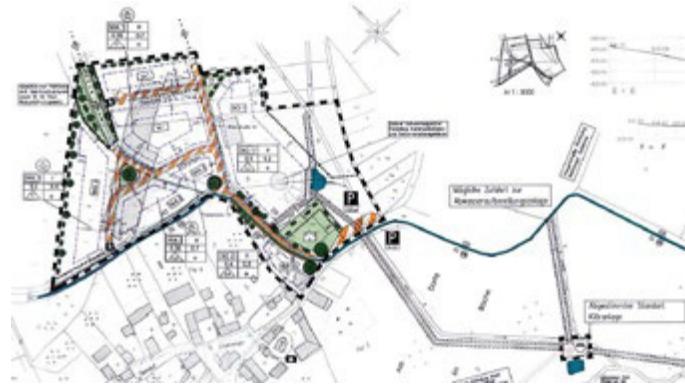
Mit **Beschlussnummer 2025-0184** hat der Stadtrat am 27.03.2025 in öffentlicher Sitzung die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „BP 77 Solardorf Kettmannshausen“ (Aufstellungsbeschluss) beschlossen.

PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Ortsteils Kettmannshausen, der Stadt Arnstadt und umfasst mit einer Größe von ca. 3,8 ha die Flurstücke der Gemarkung Kettmannshausen (Flur-Zähler/Nenner) 2-127/3, 2-273/1, 2-181 (teilweise), 2-272, 2-58/3, 2-58/4, 2-188 (teilweise), 2-58/1, 2-57/4, 2-189 (teilweise), 2-57/3, 2-57/5, 2-57/1, 2-51/5 (teilweise), 2-56/3, 2-187 (teilweise), 2-52, 2-51/6, 2-51/1, 2-34 (teilweise), 2-33/5, 2-33/3 (teilweise), 2-175/3 (teilweise). Der Geltungsbereich der im Bebauungsplan festgesetzten Kläranlage befindet sich im Südosten des Ortsteils Kettmannshausen. Er umfasst die Flurstücke 3-70/10 (teilweise), 3-198/2 (teilweise), 3-199 (teilweise), 3-75 (teilweise).

Der Geltungsbereich erstreckt sich beginnend im Osten entlang der Erschließungsstraße „Zur Mosser“, im Süden fortlaufend entlang der Erschließung „Lindenanger“ und endet begleitend der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks der Gemarkung Kettmannshausen (Flur-Zähler-Nenner) 2-127/3 und fortlaufend entlang des landwirtschaftlichen Weges im Westen. Der nördliche und nordöstliche Geltungsbereich folgt analog zum rechtskräftigen Bebauungsplan „BP 77 Solardorf Kettmannshausen“ in der Regel keinen vorhandenen Flurstücksgrenzen - quer und diagonal verlaufend durch Flurstücke. Von einer Beschreibung wird aufgrund von Ungenauigkeiten abgesehen. Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans „BP 77 Solardorf Kettmannshausen“ ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen und entspricht exakt dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan.

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vom 17.04.2000 umfasste der Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans die Flurstücke der Gemarkung Kettmannshausen (Flur-Zähler/Nenner) 2-127/3, 2-273/1, 2-181, 2-175, 2-33c, 2-34, 2-52, 2-51a, 2-51b, 2-56, 2-187, 2-188, 2-189, 2-196, 2-57/1, 2-57/2, 2-58, 2-272, 2-75. Diese Flurstücksaufteilung / Flurstücksnummerierung entspricht teilweise nicht mehr dem aktuellen Liegenschaftskataster. Die nicht mehr gültige Flurstücksaufteilung / Flurstücksnummerierung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan (Ausschnitt aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan) zu entnehmen.



PLANUNGSZIEL/PLANUNGSZWECK

Der Bebauungsplan „BP 77 Solardorf Kettmannshausen“ ist seit dem 25.08.2000 rechtskräftig und setzt derzeit als zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 und 11 BauNVO allgemeine Wohngebiete (1-3) und zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien“ fest.

Gemäß § 1a Absatz 2 BauGB sollen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vorschriften zum Umweltschutz angewendet werden insbesondere Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten gehören.

Betrachtet man das Ausmaß des Geltungsbereichs in Bezug auf die vorhandene Siedlungsfläche Kettmannshausens widerspricht der Bebauungsplan „BP 77 Solardorf Kettmannshausen“ dem Gebot der „Innen- vor Außenentwicklung“ und somit den übergeordneten städtebaulichen Leitzielen der Stadt Arnstadt.

Seit in Kraft treten der Satzung sind 25 Jahre vergangen - ohne Realisierung der damals geplanten städtebaulichen Entwicklung. Einzig die nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzte „Vollbiologische Abwasseraufbereitungsanlage“ wurde dem Bebauungsplan entsprechend umgesetzt und dient der Ver- und Entsorgung des Ortsteils Reinsfeld. Eine Aufhebung steht dieser Nutzung nicht entgegen.

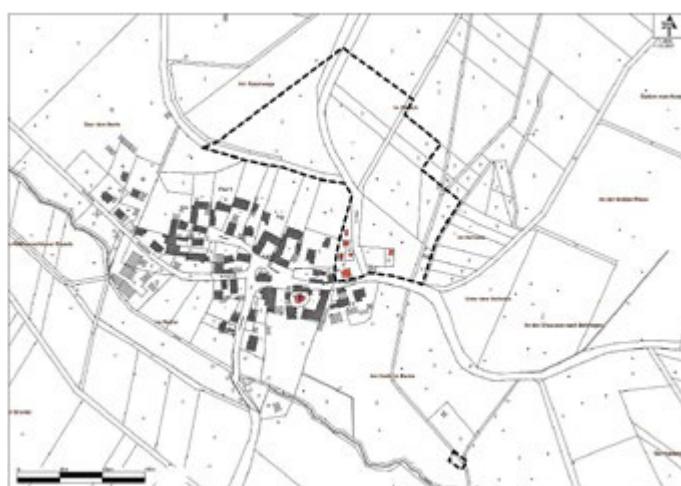
FOLGEN/HINWEISE

Derzeit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Absatz 1 BauGB. Ein Vorhaben ist demnach innerhalb des Geltungsbereichs zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben auf den oben genannten Flurstücken im Allgemeinen nach § 35 BauGB.

Aufgrund der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans „BP 77 Solardorf Kettmannshausen“ wird bereits frühzeitig auf die Regelungen zum Planungsschadensrecht gem. §§ 39 - 44 BauGB hingewiesen.

VERÖFFENTLICHUNG UND BETEILIGUNG

Über alle weiteren Verfahrensschritte werden Sie durch ortsübliche Bekanntmachung frühzeitig informiert. Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit sich während der nachstehend aufgeführten Dienstzeiten bei der der Stadtverwaltung Arnstadt im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Raum 3.20 auch allgemein zum Thema Bauleitplanung zu informieren.



MO, DI, DO, FR: 09:00 - 12:00 Uhr
 DI: 13:30 - 18.00 Uhr

Gerne können Sie Ihre Anfragen auch per Mail an stadtentwicklung@stadtverwaltung.arnstadt.de richten. In Ausnahmefällen besteht nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer 03628/745-770 die Möglichkeit, außerhalb der oben genannten Sprechzeiten Auskunft über Bauleitplanverfahren zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für das Gesamtgebiet des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans „BP Am Talweg Reinsfeld“ gemäß § 2 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. § 1 Absatz 8 BauGB

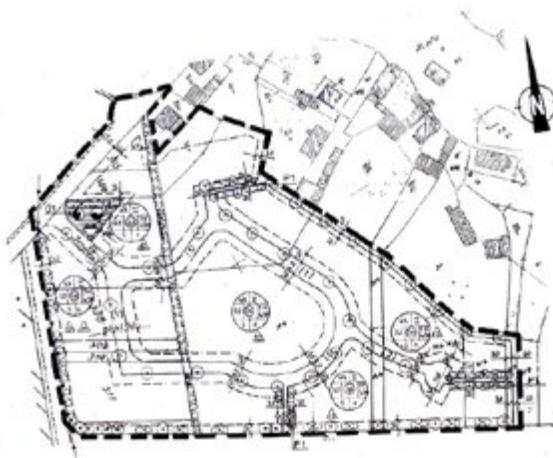
BESCHLUSS

Mit **Beschlussnummer 2025-0185** hat der Stadtrat am 27.03.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für das Gesamtgebiet des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans „BP Am Talweg Reinsfeld“ beschlossen.

PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Ortsteils Reinsfeld, der Stadt Arnstadt und umfasst die Flurstücke der Gemarkung Reinsfeld (Flur-Zähler/Nenner) 1-52/3, 1-54/1, 1-54/2, 1-55/2, 1-55/1, 1-57/7, 1-57/3, 1-57/6, 1-57/5, 1-698, 6-687 (teilweise), 1-305, 1-306, 1-307, 1-308, 1-309, 1-310, 1-311, 1-312.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Straße „In Reinsfeld“, im Osten durch den westlichen Ortsrand von Reinsfeld und im Süden und im Westen durch Landwirtschaftswege begrenzt. Der Geltungsbereich der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für das Gesamtgebiet des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans „BP Am Talweg Reinsfeld“ ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen und entspricht exakt dem Geltungsbereich des damals gefassten Aufstellungsbeschlusses.



PLANUNGSZIEL/PLANUNGSZWECK

Betrachtet man das Ausmaß des Geltungsbereichs in Bezug auf die vorhandene Siedlungsfläche von Reinsfeld widerspricht der Aufstellungsbeschluss „BP Am Talweg Reinsfeld“ dem Gebot der „Innen vor Außenentwicklung“ nach § 1 Absatz 5 BauGB und somit den übergeordneten städtebaulichen Leitzieln der Stadt Arnstadt.

FOLGEN/HINWEISE

Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens „BP Am Talweg Reinsfeld“ durch den Aufstellungsbeschluss vom 07.10.1993 wird mit Beschluss Nr. 2025-0185 vom 27.03.2025 aufgehoben.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses setzt keine weiteren Verfahrensschritte nach dem BauGB voraus. Die Aufhebung des damals gefassten Aufstellungsbeschlusses ist durch diese Bekanntmachung rechtswirksam und damit abgeschlossen.

VERÖFFENTLICHUNG UND BETEILIGUNG

Sie haben die Möglichkeit sich während der nachstehend aufgeführten Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Arnstadt im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Raum 3.20 auch allgemein zum Thema Bauleitplanung zu informieren.

MO, DI, DO, FR: 09:00 - 12:00 Uhr
 DI: 13:30 - 18.00 Uhr

Gerne können Sie Ihre Anfragen auch per Mail an stadtentwicklung@stadtverwaltung.arnstadt.de richten. In Ausnahmefällen besteht nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer 03628/745-770 die Möglichkeit, außerhalb der oben genannten Sprechzeiten Auskunft über Bauleitplanverfahren zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans „BP 86 Am Talweg I Reinsfeld“ (Aufstellungsbeschluss) gemäß § 2 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. § 1 Absatz 8 BauGB

BESCHLUSS

Mit **Beschlussnummer 2025-0185** hat der Stadtrat am 27.03.2025 in öffentlicher Sitzung die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „BP 86 Am Talweg I Reinsfeld“ (Aufstellungsbeschluss) beschlossen.

PLANGEBIET

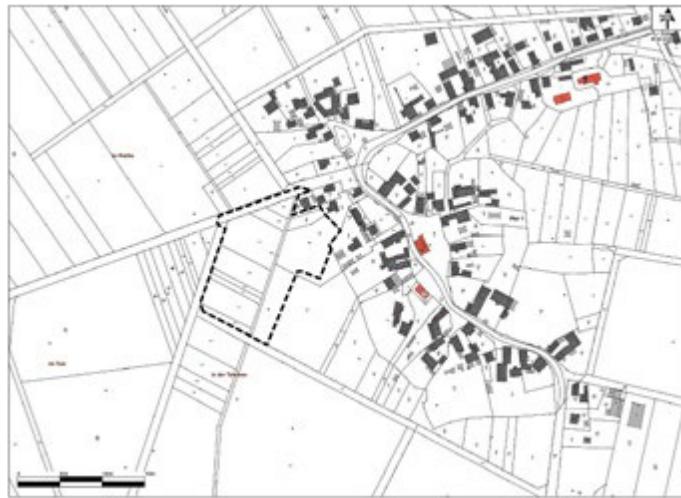
Das Plangebiet befindet sich im Westen des Ortsteils Reinsfeld, der Stadt Arnstadt und umfasst mit einer Größe von ca. 1,54 ha die Flurstücke der Gemarkung Reinsfeld (Flur-Zähler/Nenner) 1-57/7 (teilweise), 1-57/3 (teilweise), 1-57/6, 1-57/5, 1-698, 6-687 (teilweise), 1-305, 1-306, 1-307, 1-308, 1-309, 1-310, 1-311, 1-312.

Der Geltungsbereich erstreckt sich beginnend im Süden fortlaufend Richtung Westen und Norden entlang der Flurstücke von Landwirtschaftswegen der Gemarkung Reinsfeld (Flur-Zähler/Nenner) 6-700, 6-293 und 6-687.

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses vom 07.10.1993 umfasste der Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans die Flurstücke der Gemarkung Reinsfeld (Flur-Zähler/Nenner) 1-52a, 1-54a, 1-54b, 1-55b, 1-57a (teilweise), 1-57/3 (teilweise), 6-697 (teilweise), 6-698, 6-687 (teilweise), 6-305, 6-306, 6-307, 6-308, 6-309, 6-310, 6-311, 6-312. Diese Flurstücksaufteilung / Flurstücksnrumerierung entspricht nicht mehr dem aktuellen Liegenschaftskataster. Die nicht mehr gültige Flurstücksaufteilung / Flurstücksnrumerierung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan (Geltungsbereich vom 07.10.1993) zu entnehmen.

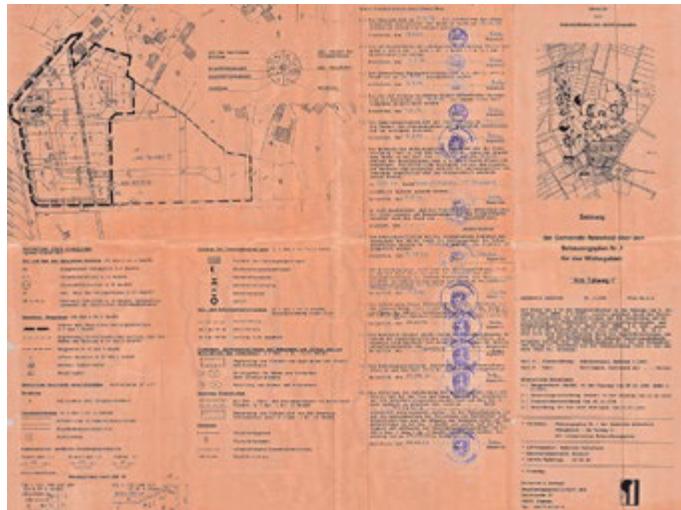


Der nordöstliche und östliche Geltungsbereich folgt analog zum rechtskräftigen Bebauungsplan „BP 86 Am Talweg I Reinsfeld“ in der Regel keinen vorhanden Flurstücksgrenzen - quer und diagonal verlaufend durch Flurstücke. Von einer Beschreibung wird aufgrund von Ungenauigkeiten abgesehen.



Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vom 29.09.1994 umfasste der Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans die Flurstücke der Gemarkung Reinsfeld (Flur-Zähler/Nenner) 1-57a (teilweise), 1-57/3 (teilweise), 1-57/5, 1-57/6, 6-697 (teilweise), 6-698, 6-687 (teilweise), 6-305, 6-306, 6-307, 6-308, 6-309, 6-310, 6-311 und 6-312.

Diese Flurstücksaufteilung / Flurstücknummerierung entspricht teilweise nicht mehr dem aktuellen Liegenschaftskataster. Die nicht mehr gültige Flurstücksaufteilung / Flurstücknummerierung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan (Ausschnitt aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan) zu entnehmen.



PLANUNGSZIEL/PLANUNGSZWECK

Der Bebauungsplan „BP 86 Am Talweg I Reinsfeld“ ist seit dem 06.10.1994 rechtskräftig und setzt derzeit als zulässige Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) fest. Betrachtet man das Ausmaß des Geltungsbereichs in Bezug auf die vorhandene Siedlungsfläche von Reinsfeld widerspricht der Bebauungsplan „BP 86 Am Talweg I Reinsfeld“ dem Gebot der „Innen vor Außenentwicklung“ nach § 1 Absatz 5 BauGB und somit den übergeordneten städtebaulichen Leitzielen der Stadt Arnstadt.

FOLGEN/HINWEISE

Derzeit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Absatz 1 BauGB. Ein Vorhaben ist demnach innerhalb des Geltungsbereichs zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben auf den oben genannten Flurstücken im Allgemeinen nach § 35 BauGB.

Aufgrund der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans „BP 86 Am Talweg I Reinsfeld“ wird bereits frühzeitig auf die Regelungen zum Planungsschadensrecht gem. §§ 39 - 44 BauGB hingewiesen.

VERÖFFENTLICHUNG UND BETEILIGUNG

Über alle weiteren Verfahrensschritte werden Sie durch ortsübliche Bekanntmachung frühzeitig informiert. Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit sich während der nachstehend aufgeführten Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Arnstadt im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Raum 3.20 auch allgemein zum Thema Bauleitplanung zu informieren.

MO, DI, DO, FR: 09:00 - 12:00 Uhr

DI: 13:30 - 18.00 Uhr

Gerne können Sie Ihre Anfragen auch per Mail an stadtentwicklung@stadtverwaltung.arnstadt.de richten. In Ausnahmefällen besteht nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer 03628/745-770 die Möglichkeit, außerhalb der oben genannten Sprechzeiten Auskunft über Bauleitplanverfahren zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans „BP 81 GE Wüllerslebener Straße Marlishausen“ (Aufstellungsbeschluss) gemäß § 2 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. § 1 Absatz 8 BauGB

BESCHLUSS

Mit **Beschlussnummer 2025-0186** hat der Stadtrat am 27.03.2025 in öffentlicher Sitzung die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „BP 81 GE Wüllerslebener Straße Marlishausen“ (Aufstellungsbeschluss) beschlossen.

PLANGEBIET

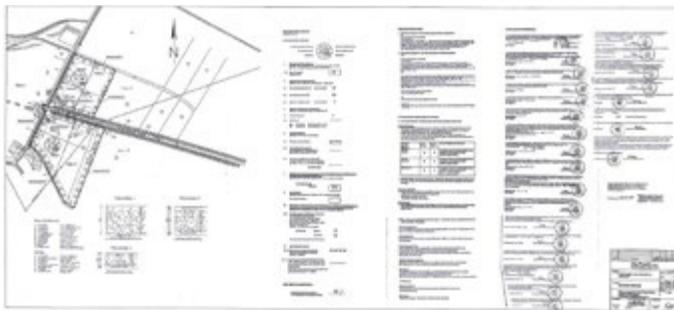
Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils Marlishausen, der Stadt Arnstadt und umfasst mit einer Größe von ca. 2,67 ha die Flurstücke der Gemarkung Marlishausen (Flur-Zähler/Nenner) 9-246/6, 9-246/5, 10-344/5 (teilweise), 10-215/2, 10-215/4 und 10-215/6.

Die „Wüllerslebener Straße“ verläuft fast mittig innerhalb des Geltungsbereichs. Dieser wird im Westen durch den Ortsrand Marlishausen, im Norden und Süden durch Landwirtschaftswege und im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 9-246/6 und 10-215/6 begrenzt. Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans „BP 81 GE Wüllerslebener Straße Marlishausen“ ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen und entspricht exakt dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan.



Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vom 28.04.1997 umfasste der Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans die Flurstücke der Gemarkung Marlishausen (Flur-Zähler/Nen-

ner) 9-246/2, 10-215/1 (teilweise), 10-246/1, 10-215/3 (teilweise), 10-215/2, 10-215/4, 10-215/6 und 344 (teilweise). Diese Flurstücksaufteilung / Flurstücksnrumerierung entspricht teilweise nicht mehr dem aktuellen Liegenschaftskataster. Die nicht mehr gültige Flurstücksaufteilung / Flurstücksnrumerierung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan (Ausschnitt aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan) zu entnehmen.



PLANUNGSZIEL/PLANUNGSZWECK

Der Bebauungsplan ist seit dem 01.12.1998 rechtskräftig und setzt derzeit als zulässige Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO (Baunutzungsverordnung) beiderseits der Wüllerslebener Straße fest. Betrachtet man das Ausmaß des Geltungsbereichs in Bezug auf die vorhandene Siedlungsfläche von Marlshausen widerspricht der Bebauungsplan „BP 81 GE Wüllerslebener Straße Marlshausen“ dem Gebot der „Innen vor Außenentwicklung“ nach § 1 Absatz 5 BauGB und somit den übergeordneten städtebaulichen Leitzielen der Stadt Arnstadt. Darüber hinaus soll gemäß den städtischen Leitzielen die Bündelung großflächiger Gewerbebetriebe am Standort des „Erfurter Kreuzes“ erfolgen. Bisher existieren an diesem Standort noch planungsrechtlich gesicherte Gewerbeblächen, die bisher keiner Nutzung zugeführt wurden.

Die Ausweisung von Gewerbeblächen in den Ortsteilen der Stadt Arnstadt ist aufgrund der damaligen Planungsintention (vor fast drei Jahrzehnten) nicht mehr zeitgemäß und in Gänze überholt.

FOLGEN/HINWEISE

Derzeit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Absatz 1 BauGB. Ein Vorhaben ist demnach innerhalb des Geltungsbereichs zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben auf den oben genannten Flurstücken im Allgemeinen nach § 35 BauGB.

Aufgrund der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans „BP 81 GE Wüllerslebener Straße Marlshausen“ wird bereits frühzeitig auf die Regelungen zum Planungsschadensrecht gem. §§ 39 - 44 BauGB hingewiesen.

VERÖFFENTLICHUNG UND BETEILIGUNG

Über alle weiteren Verfahrensschritte werden Sie durch ortsübliche Bekanntmachung frühzeitig informiert. Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit sich während der nachstehend aufgeführten Dienstzeiten bei der der Stadtverwaltung Arnstadt im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Raum 3.20 auch allgemein zum Thema Bauleitplanung zu informieren.

MO, DI, DO, FR: 09:00 - 12:00 Uhr

DI: 13:30 - 18.00 Uhr

Gerne können Sie Ihre Anfragen auch per Mail an stadtentwicklung@stadtverwaltung.arnstadt.de richten. In Ausnahmefällen besteht nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer 03628/745-770 die Möglichkeit, außerhalb der oben genannten Sprechzeiten Auskunft über Bauleitplanverfahren zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung zur Fortschreibung des „Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2025“ der Stadt Arnstadt

BESCHLUSS

Mit **Beschlussnummer 2025-0188** hat der Stadtrat am 27.03.2025 in öffentlicher Sitzung die Fortschreibung des „Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2025“ der Stadt Arnstadt (städtbauliches Entwicklungskonzept) gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB (Baugesetzbuch) als Grundlage für sachgerechte Planungen zur Steuerung des Einzelhandels sowie zur Beurteilung und Abwägung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung beschlossen.

PLANGEBIET

Die Fortschreibung des „Einzelhandels und Zentrenkonzepts 2025“ betrachtet das komplette Stadtgebiet der Stadt Arnstadt inklusive aller Ortsteile. Nachfolgend werden die Standortkategorien der Lebensmittelmärkte sowie die Abgrenzungen der beschlossenen zentralen Versorgungsbereiche (ZVB-Abgrenzung, siehe Legende) dargestellt.

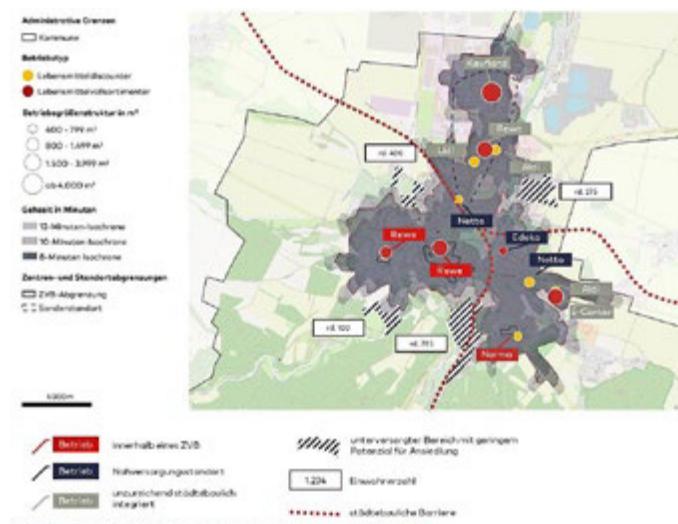


Abbildung 50 Darstellung Standortkategorien der Lebensmittelmarkte in Arnstadt
Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Bestandsdaten: Erhebung Stadt + Handel 10/2022; ZVB-Abgrenzung: Stadt + Handel 2023; Kartengrundlage: Stadt Arnstadt.

PLANUNGSZIEL / PLANUNGSZWECK

Der Einzelhandel in der Stadt Arnstadt unterlag seit der letzten Aktualisierung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts im Jahr 2014 einer deutlichen Dynamik. Zudem erfolgte am 01.01.2019 die Eingemeindung der Gemeinde Wipfratal mit ihren zwölf Ortsteilen. Vor diesem Hintergrund dient die Fortschreibung des „Einzelhandels- und Zentrenkonzepts von 2025“ dazu, die aktuelle Bestandsituation zu erfassen, die Entwicklungen der letzten Jahre zu beurteilen und den Einzelhandel der Stadt Arnstadt zukunftsgerichtet entwickeln und steuern zu können.

VERÖFFENTLICHUNG UND BETEILIGUNG

Die vollständige Fassung der Fortschreibung des „Einzelhandels- und Zentrenkonzepts von 2025“ ist auf der Internetseite der Stadt Arnstadt unter dem nachfolgenden Link einsehbar: <https://www.arnstadt.de/stadt-verwaltung/stadtentwicklung/staedtebauliche-fachplanungen/einzelhandel>

Sie haben die Möglichkeit sich während der nachstehend aufgeführten Dienstzeiten bei der der Stadtverwaltung Arnstadt im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Raum 3.20 allgemein zum Thema Planungskonzepte zu informieren.

MO, DI, DO, FR: 09:00 - 12:00 Uhr

DI: 13:30 - 18.00 Uhr

Gerne können Sie Ihre Anfragen auch per Mail an stadtentwicklung@stadtverwaltung.arnstadt.de richten. In Ausnahmefällen besteht nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer 03628/745-770 die Möglichkeit, außerhalb der oben genannten Sprechzeiten Auskunft über städtebauliche Planungen zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplans „BP 52 Feuerwehr Dösdorf“ (Aufstellungsbeschluss) gemäß § 2 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m § 1 BauGB

BESCHLUSS

Mit Beschlussnummer 2025-0189 hat der Stadtrat am 27.03.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „BP 52 Feuerwehr Dösdorf“ (Aufstellungsbeschluss) beschlossen.

PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand des Ortsteils Dösdorf südwestlich der Stadt Arnstadt, nahe der Ortslage Siegelbach und umfasst mit einer Größe von ca. 0,53 ha die Flurstücke der Gemarkung Dösdorf (Flur-Zähler/Nenner) 6-93 und 6-94/3.

Damit wird der Geltungsbereich im Norden durch die Straße „Dösdorf“, im Osten durch die gemeinsame Flurstücksgrenze der Flurstücke 6-94/3 und 6-94/1, im Süden durch den Geradweg und das Fließgewässer „Gera“, im Westen durch die gemeinsame Flurstücksgrenze der Flurstücke 6-92 und 6-93 begrenzt.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans „BP 52 Feuerwehr Dösdorf“ ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



PLANUNGSZIEL/PLANUNGSZWECK

Der derzeitige Standort der freiwilligen Feuerwehr Dösdorf am südöstlichen Ortsrand - unmittelbar am Geradweg gelegen - weist durch die derzeitige Lage begrenzte räumliche Entwicklungsmöglichkeiten und damit einhergehende Standortnachteile auf. Zukünftig wird dieser Standort den Platzansprüchen für Fahrzeuge und Sonderausrüstung sowie den Ausrück- und Anfahrtszeiten (Konfliktsituation) nicht mehr gerecht. Perspektivisch ist eine Fusion der freiwilligen Feuerwehr Siegelbach und Dösdorf am neu geplanten Standort angedacht. Die freiwillige Feuerwehr Dösdorf übernimmt bereits heute die Ausbildungsfunktion für die freiwillige Feuerwehr Siegelbach und bündelt darüber hinaus die Jugendfeuerwehren von Espenfeld, Siegelbach und Dösdorf. Derzeit umfasst der Einsatzwagenbestand der Feuerwehr Dösdorf zwei Fahrzeuge. Mit dem Bedeutungszuwachs des neu geplanten Feuerwehrstandorts sind zukünftig drei Einsatzfahrzeuge vorgesehen.

Da eine Erweiterung am derzeitigen Feuerwehrstandort Dösdorf nicht möglich ist, wurden Standortuntersuchungen vorgenommen. Mit dem Ergebnis, dass die oben genannten Flurstücke als neuer Standort für das Feuerwehrgerätehaus „sehr gut geeignet“ wären.

Ziel der Bauleitplanung ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus“ sowie die Festsetzung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB und der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO.

VERÖFFENTLICHUNG UND BETEILIGUNG

Über alle weiteren Verfahrensschritte werden Sie durch ortsübliche Bekanntmachung frühzeitig informiert. Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit sich während der nachstehend aufgeführten Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Arnstadt im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Raum 3.20 auch allgemein zum Thema Bauleitplanung zu informieren.

MO, DI, DO, FR: 09:00 - 12:00 Uhr

DI: 13:30 - 18:00 Uhr

Gerne können Sie Ihre Anfragen auch per Mail an stadtentwicklung@stadtverwaltung.arnstadt.de richten. In Ausnahmefällen besteht nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer 03628/745-770 die Möglichkeit, außerhalb der oben genannten Sprechzeiten Auskunft über Bauleitplanverfahren zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung zur redaktionellen Anpassung des Beschlusses 2019-0979 „2. Verlängerung des Sanierungsgebietes – Erhaltungsgebiet Historische Innenstadt Arnstadt“

BESCHLUSS

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschlussnummer 2019-0979 am 02.05.2024 in öffentlicher Sitzung die oben genannte Verlängerung bereits fristgerecht beschlossen und bekannt gemacht. Die damalige Beschlussbezeichnung lautete: „2. Verlängerung des Sanierungsgebietes - Erhaltungsgebiet Historische Innenstadt Arnstadt“.

Die Beschlussbezeichnung wird aufgrund der Beschlussnummer 2025-0190 vom 27.03.2025 wie folgt geändert: „2. Verlängerung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Arnstadt“.

Der Inhalt der Beschlussnummer 2019-0979 bleibt von der redaktionellen Anpassung des Titels durch die Beschlussnummer 2025-0190 unberührt.



Impressum

„Arnschter Ausrüfer“ – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile
Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Vertriebsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Liegt Ihr **Haus** im Sanierungsgebiet oder Erhaltungsgebiet der Altstadt von Arnstadt?

Planen Sie eine **Sanierung des Daches oder der Fassade?**

Dann informieren Sie sich über eine mögliche Förderung !



STADT ARNSTADT



STADTSANIERUNG – FÖRDERUNG privater Baumaßnahmen

WER ist antragsberechtigt?

Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken im Sanierungsgebiet „Altstadt“ bzw. im Bereich des Erhaltungsgebietes „Historische Innenstadt Arnstadt“ (Geltungsbereich der Förderrichtlinie).



[www.arnstadt.de/stadtverwaltung/
satzungen-verordnungen](http://www.arnstadt.de/stadtverwaltung/satzungen-verordnungen)

Richtlinie der Stadt Arnstadt zur Förderung von gestalterischen Mehraufwendungen bei der Durchführung privater Baumaßnahmen

WAS wird gefördert?

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf Maßnahmen zur stadtbildtypischen, denkmalgerechten Gestaltung der Gebäude und Gebäudeteile sowie der privaten Freiräume, sofern diese vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind.

Nach der kommunalen Richtlinie sind folgende gestalterischen Maßnahmen förderfähig:

■ Dächer und Dachaufbauten

[Erneuerung von Dacheindeckungen und Dachklempnerarbeiten, Dachgauben]

■ Fassaden

[Sanierung von Fassadenflächen unter Beibehaltung sämtlicher Schmuckelemente der Fassade]

■ Fenster, Fensterläden, Schaufensteranlagen

■ Türen und Tore

[einschließlich Tür- und Toreinfassungen sowie Hauseingangsstufen aus Naturstein]

■ Einfriedungen

[Aufarbeitung oder Erneuerung von Mauern und Zäunen]

■ Außenanlagen

[gestalterische Aufwertung von Vorgärten, Zugängen und Zufahrten, Begrünung, Entsiegelung]

■ Spaliere und Rankhilfen

[Begrünung von Fassaden und Dächern]

■ Werbeanlagen und Hauszeichen

WIE wird gefördert?

Die Zuwendungen aus dem Kommunalen Förderprogramm werden mit Mitteln der Städtebauförderung und einem Leistungsanteil der Stadt Arnstadt finanziert und stehen daher unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit dieser Finanzmittel.

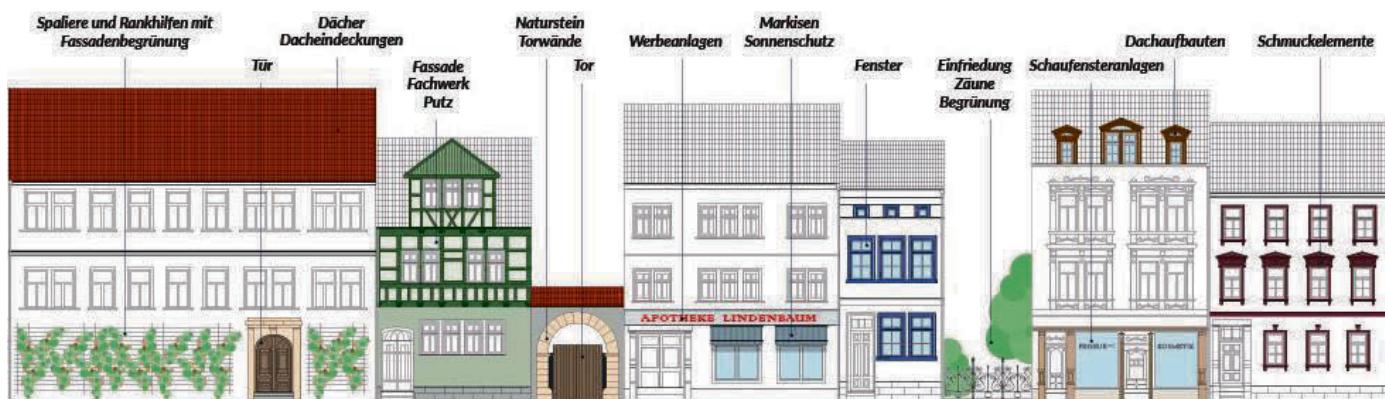
Bezuschusst wird der gestalterische Mehraufwand, der bei der höherwertigen Umsetzung (Einhaltung der Gestaltungssatzung) der zuwendungsfähigen Maßnahmen entsteht.

Eine Kumulierung mehrerer Fördergegenstände bis zu der Förderobergrenze ist möglich. Eine erneute Förderung von bereits geförderten Fördergegenständen ist ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung).

Die Zuwendung beträgt 30% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 7.500 € pro Grundstück.

Um einen Zuschuss zu erhalten, ist es **WICHTIG** Ihr geplantes Vorhaben vor Beginn der Baumaßnahme zu beantragen, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und eine Fördervereinbarung zwischen der Stadt und Eigentümer abzuschließen !



Bei Interesse oder zu weiteren Informationen wenden Sie sich bitte an:

Stadtverwaltung Arnstadt
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt
Abteilung Stadtplanung
Am Plan 2 · 99310 Arnstadt
Telefon 03628 / 745-738
stadtentwicklung@stadtverwaltung.arnstadt.de



Sanierungsbetreuer der Stadt Arnstadt
KEM Kommunalentwicklung
Mitteldeutschland GmbH
Kohlgasse 7 · 99310 Arnstadt
Telefon 03628 / 601666
arnstadt@ke-mitteldeutschland.de



Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Arnstadt, Flur 21, Flurstück 123/2 und 123/10

Die Stadt Arnstadt bietet nachfolgend bezeichnete Grundstücke öffentlich zum Verkauf an:

ehemalige Sporthalle mit Nebenfunktionsanbau und dazugehörigem Grundstück in der Karl-Liebknecht-Straße 11 in 99310 Arnstadt

Gemarkung: Arnstadt

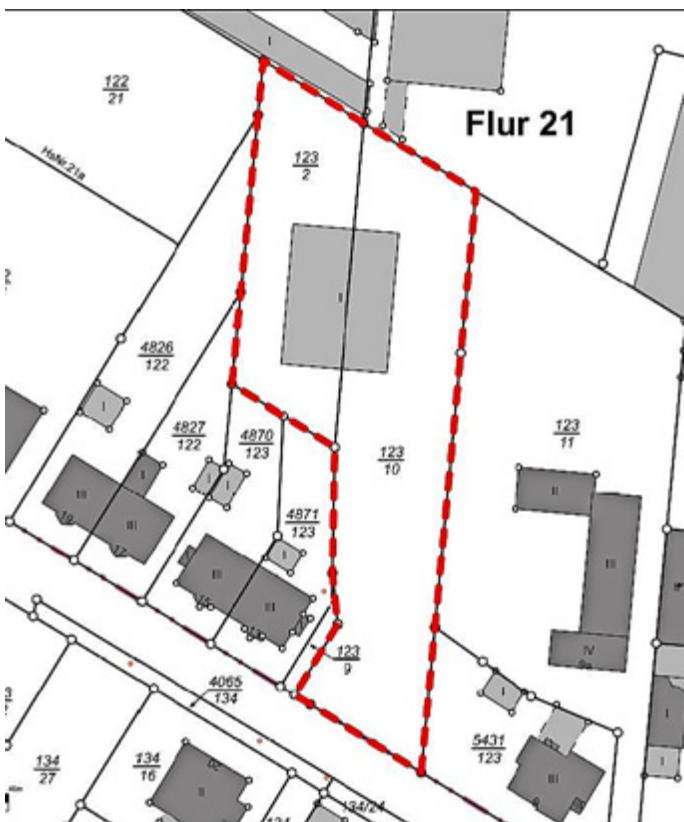
Flur: 21

Flurstücke: 123/2 und 123/10

Gesamtgröße: 3.072 m²

Informationen zum Grundstück und Objekt

- Lage: nordwestlicher Stadtrand von Arnstadt
- Baujahr: ca. 1985
- Nutzfläche des Gebäudes: insgesamt ca. 400 m²
- bebaute Fläche: ca. 717 m²
- Strom, Trink- und Abwasser angeschlossen
- Altlastenverdachtsflächen sind nicht ausgewiesen
- Vereinigungsbaulast liegt vor, keine weiteren Baulisten vorhanden
- Baugrundgutachten aus dem Jahr 2022 liegt vor
- durchgeführte Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen: Dachsicherung und Erneuerung der Gebäudewestseite im Jahr 2022, Entkernung des Gebäudes im Jahr 2022
- regelmäßige Pflegemaßnahmen der Freiflächen (Baum- und Heckenschnitt, Entfernung Götterbäume)
- derzeit Leerstand



Informationen zur Nutzung:

- baureifes Land
- unbeplanter Innenbereich gem. § 34 BauGB
- Errichtung von Wohngebäude/n und/ oder nichtstörendes Gewerbe

Mindestkaufpreis: 85.000,00 EUR

Schriftliche Angebote mit Angaben/Konzept/Entwurfsskizze zur geplanten Nutzung und Realisierungszeitraum sind im verschlossenen Umschlag mit Kennzeichnung „Grundstückkauf Karl-Liebknecht-Straße 11“ bis zum

17. Juli 2025 (= Datum des Eingangs)

an die

Stadt Arnstadt
Rechts- und Ordnungsamt/ Abt. Liegenschaften
Markt 1
99310 Arnstadt

zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Abteilung Liegenschaften der Stadt Arnstadt unter 03628/745-729 oder liegenschaften@stadtverwaltung.arnstadt.de.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Spilling
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Arnstadt

Einladung zur Mitgliedervollversammlung

Am

4. Juni 2025 um 18:00 Uhr,
findet in der Gaststätte Trigismühle,
Siegelbach 51, 99310 Arnstadt,
unsere nächste Mitgliedervollversammlung statt.

Hierzu laden wir alle Grundstückseigentümer der Jagdgenossenschaft Arnstadt recht herzlich ein. Damit die Versammlung pünktlich beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 17.30 Uhr im Saal der Gaststätte Trigismühle einzufinden.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Jahresrechnung 2024/2025
5. Bericht zur Rechnungsprüfung 2024/2025
6. Diskussion zu TOP 3 und 4
7. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für 2024/2025
8. Beschlussfassung über die Festsetzung und Verwendung des Reinertrages 2024/2025 sowie des nicht ausgeschütteten Reinertrages 2021/2022 und der bestehenden Rücklagen
9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2025/2026
 - 9.1. Aufwandsentschädigung Vorstand
 - 9.2. Rückstellung für Rechtsstreitigkeiten 5.000,00€
 - 9.3. Verpflegung bei der Mitgliederversammlung bis 500,00€
10. Beschlussfassung Pachtverträge GJB und Abgliederungen
 - 10.1. Änderung der Pachtverträge GJB Eichfeld-Arnstadt und Angelhausen-Oberndorf
 - 10.2. Abgliederung an GJB Rudisleben
 - 10.3. Abgliederung am GJB Dannheim
 - 10.4. Abgliederung an GJB Bittstädt
 - 10.5. Abgliederung Wege an Thüringen Forst
11. Anfragen und Mitteilungen
12. Schlusswort Jagdvorsteher

Der Vorsteher

Jagdgenossenschaft Reinsfeld-Kettmannshausen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Reinsfeld-Kettmannshausen

am Freitag, dem 06.06.2025 um 19:00 Uhr
im großen Saal von Reinsfeld

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Reinsfeld-Kettmannshausen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der Tagesordnung – Beschlussfassung
4. Änderung der Satzung der JG Reinsfeld- Kettmannshausen
5. Bericht Jagdvorstand
6. Bericht Jagdpächter
7. Bericht Rechnungsprüfer
8. Entlastung Jagdvorstand – Beschlussfassung
9. Diskussion zum Haushaltsplan – Beschlussfassung
10. Verwendung der Rücklagen – Beschlussfassung
11. Verwendung des Reinertrages – Beschlussfassung
12. Wahl des Vorstandes- Wahl Vorsitzender- Wahl stellv. Vorsitzender- Wahl Beisitzer- Wahl Rechnungsprüfer
13. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

gez.

W. Herbst

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenosse ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Neuroda

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda

am Donnerstag, dem 19.06.2025 um 18:30 Uhr
in Neuroda-Ilmenauer Straße 16
(Alte Schule - Heimatverein)

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Neuroda gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der Tagesordnung - Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand - Beschlussfassung
8. Durchführung der Vorstandswahl
 - Wahl Vorsitzender
 - Wahl stellv. Vorsitzender
 - Wahl Beisitzer
 - Wahl Rechnungsprüfer
9. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
10. Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
11. Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung

12. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
13. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Gundbuchauszug nachzuweisen.

Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die im neuen Vorstand mitarbeiten möchten, melden sich bitte zwecks Berücksichtigung auf der Kandidatenliste bis spätestens 31.05.2025 schriftlich beim Jagdvorsteher.

gez. T. Wiets
Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenosse ist die schriftliche Form erforderlich.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Unser Zeichen 56015925

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgendes Flurstück ist von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Espenfeld, Flur: 5, Flurstück: 28/2

Der Fortführungsnnachweis kann von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom 26.05.2025 bis 25.06.2025

in der Zeit von: Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr
Mo bis Do 13:00-15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

in den Räumen des

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Zweigstelle Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt

schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

Saalfeld, den 06.05.2025

Im Auftrag

gez. Katja Stein

Referatsbereichsleiterin Datenführung

www.tlbg.thueringen.de > Liegenschaftskataster >
Öffentliche Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil

Bauarbeiten in der Schloßstraße

Seit Anfang Mai werden in der Arnstädter Schloßstraße die Baumaßnahmen vorbereitet. Nach diesem Wochenende starten sie - damit ist die Schloßstraße ab 19. Mai voll gesperrt. Die Arbeiten dauern rund 18 Monate.

Die Baumaßnahme ist ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt Arnstadt, des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (WAZV), der Stadtwerke Arnstadt GmbH, der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG sowie mehrerer Telekommunikationsunternehmen.

Der Ausbau erfolgt auf einer Länge von rund 230 Metern in zwei Bauabschnitten: vom Schloßplatz bis zum Holzmarkt sowie anschließend vom Holzmarkt bis zum Kohlenmarkt.

Die wichtigsten Informationen im Überblick:

- Auftragssumme Straßenbau: 1.360.106,46 EUR
- Städtebaufördermittel-Zuschuss: bis zu 803.471,98 EUR
- Bauzeit: mindestens 1,5 Jahre, mögliche Straffungen werden geprüft
- Neubau: Gehwege, Straßenbeleuchtung, Ver- und Entsorgungsleitungen

Verkehrsführung während der Bauzeit:

- Zufahrt in die Fußgängerzone bleibt für Anwohner und Lieferverkehr gewährleistet
 - Im 1. Bauabschnitt über Kohlenmarkt
 - Im 2. Bauabschnitt über Zimmerstraße
- Holzmarkt bleibt zunächst für Anliefer- und Anwohnerverkehr offen
- Das Teilstück Holzmarkt-Kohlenmarkt wird im Anschluss ausgebaut
- Keine Zufahrt über die Erfurter Straße möglich
- Änderung am Kohlenmarkt: Zweirichtungsverkehr, Längsparker entfallen

Hinweise für Anwohnerinnen und Anwohner:

- Fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke und Geschäfte bleibt stets gewährleistet
- Keine durchgehende Befahrbarkeit der Grundstücke während der Bauphasen
- Müllabfuhr wird durch die Baufirma organisiert
- Rettungsdienste und Feuerwehr sind jederzeit einsatzfähig
- Kostenfreies Parken für Anwohner während der Bauzeit auf dem Wollmarkt
- Einzelfalllösungen (z. B. bei Umzügen oder Krankentransporten) sind in Abstimmung mit der Baufirma möglich

Für Rückfragen steht Ihnen das Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt gern zur Verfügung:

Ansprechpartner: Swen Knabe
 Telefon: 03628 745792
 E-Mail: tiefbau@stadtverwaltung.arnstadt.de

Umleitung um Wachsenburgallee

Noch bis voraussichtlich 28. Mai baut der Freistaat Thüringen am Straßburgkreisel und in der Wachsenburgallee in Arnstadt.

Zu dieser Maßnahme informiert das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr: Wegen erforderlicher Straßenbauarbeiten wird der komplette „Straßburg“-Kreisverkehr in Arnstadt mit den zu- und abführenden Straßen (L1046 / „Wachsenburgallee“ bis Kreuzung „Feldstraße / Turnvater-Jahn-Straße“; L3004 / „Bahnhofstraße“ bis Einmündung „Am Bahnhof“ und der „Dammweg“ ab Wirtschaftszufahrt Stadtpark) voll gesperrt.

Der Verkehr wird über die nummerierten Umleitungen U1: „Krankenhaus“; U2: „Ilmenau / Erfurt“; U3: „Zentrum“; U4: „Rehestädt“ im Wesentlichen über folgende Straßen geführt: ab L3004 Kreuzung Amtsgericht über L1048 / Längwitzer Straße - Ilmenauer Straße - St.- Florian-Straße - Am Obertunk - Bierweg - L3004 / Ichtershäuser Straße - L1044n / Thüreyer Straße - K13 / Zum Lokschuppen - Am Riesenlöffel - L1045 / Ohrdruffer Straße - L1046 / Wachsenburgallee und in Gegenrichtung.

Baufirma ist die Wagner Straßen- und Tiefbau GmbH. Sie saniert die Straßendecke und trägt neue Markierungen auf.

Arbeiten in der Töpfengasse

Auch hinter dem Arnstädter Rathaus, in der Töpfengasse, wird momentan gebaut. Daher ist es derzeit ausschließlich von der Marktseite aus frei zugänglich.

In der Töpfengasse werden Stromleitungen neu verlegt. Bauherr ist die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co KG. Der Parkplatz Schulgasse ist weiterhin über die Töpfengasse erreichbar. Der Parkplatz Neumarkt/An der Neuen Kirche muss über den Markt angefahren werden. Ende Mai sollen die Arbeiten abgeschlossen sein.



Hinter dem Rathaus wird gebaut. Darum ist es momentan nur von der Marktseite aus erreichbar.

Freigabe Bierweg und Einbahnstraßen-Regelung „Auf dem Anger“

Die städtische Baumaßnahme „Brückenbau“ im Bierweg wurde, bis auf geringe Restarbeiten, am Freitag, 2. Mai, abgeschlossen. Seit Samstag, 3. Mai, kann der Bierweg durch den Kfz-Verkehr wieder uneingeschränkt genutzt werden. Für den Fußgänger- und Radverkehr steht eine Seite zur Verfügung. Bei dem gegenüberliegenden Gehweg sind noch Einschränkungen und Umleitungen erforderlich.

Im Zuge der Neueröffnung der Brücke am Bierweg wurde das Straßenverkehrskonzept im Straßenverlauf „Auf dem Anger“ geprüft. Aufgrund des stetigen Ausbaus der Ortslage durch die Errichtung von Einzel- und Mehrfamilienhäusern sowie dem Zuzug von verschiedenen Gewerbetreibenden hat sich das Verkehrsaufkommen erheblich erhöht.



Ab 19. Mai ist die Schloßstraße voll gesperrt. Die Arbeiten dauern rund 18 Monate.

Die vorhandene Straßenbreite lässt auf ihrer gesamten Länge keinen Begegnungsverkehr für Bewohner und/oder gewerblichen Verkehr mehr zu. Zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer wird der bereits bestehende Straßenverlauf eines verkehrsberuhigten Bereiches um eine Einbahnstraßen-Regelung vom Dammweg in Richtung Bierweg erweitert. Diese Regelung soll den Verkehr im Wohngebiet sicherer machen.



Über ein Jahr war der Bierweg wegen der Baumaßnahme gesperrt. Die Brücke musste dringend erneuert werden.

Baumpflege im Schlossgarten

Vor rund drei Wochen hat die Firma Baumservice Floßmann aus Teutleben mit umfangreichen Baumpflegearbeiten im Schlossgarten der Stadt Arnstadt begonnen. Insgesamt werden 320 Bäume einer sorgfältigen Pflege unterzogen, um deren langfristigen Erhalt zu sichern und gleichzeitig die Verkehrssicherheit in der Parkanlage zu gewährleisten.

Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die fachgerechte Entfernung von Totholz, um die Gesundheit der Bäume zu fördern und potenzielle Gefahren für Besucherinnen und Besucher zu minimieren. Darüber hinaus werden Kronensicherungen eingebaut und Kronen beschnitten, um die Stabilität der Bäume zu erhöhen. Besonders sensibel geht das Team dabei mit bestehenden Vogelnestern um - besetzte Nester werden berücksichtigt, sodass entsprechende Bereiche vorerst ausgespart bleiben.

Die geplanten Arbeiten basieren auf einer vorangegangenen Baumkontrolle und sind Teil eines umfassenden Pflegekonzepts zur nachhaltigen Erhaltung des Schlossgartens. Die Maßnahmen werden voraussichtlich bis Ende Mai abgeschlossen sein.

Die Stadtverwaltung Arnstadt bittet alle Besucherinnen und Besucher um Vorsicht und Rücksichtnahme während der Arbeiten. Damit die Maßnahmen zügig und effizient durchgeführt werden können, wird empfohlen, sich auf eventuelle Einschränkungen im Parkbetrieb einzustellen.



Die Baumpflege sorgt dafür, dass der Schlossgarten in seiner Pracht erhalten bleibt.

Neues aus dem Pass- und Meldewesen

1) Kurzfristige Termine für schnelle Bearbeitung

Um lange Wartezeiten im Pass- und Meldewesen zu vermeiden, können morgens kurzfristig Termine gebucht werden.

Der beste Zeitpunkt zur Buchung von kurzfristigen Terminen ist um 8 Uhr (Mo., Di., Do., Fr.). Dann werden neue Termine im Onlineterminkalender freigeschaltet, meist sogar noch für denselben Tag. Den direkten Link finden Sie auf www.arnstadt.de

Auch telefonisch können kurzfristige Termine gern erfragt werden unter: 03628 - 745 6 oder 03628 - 745 766

Die regulären Wartezeiten im Pass- und Meldewesen betragen derzeit drei bis vier Wochen für Personalausweise und vier bis sechs Wochen für Reisepässe. Das Angebot der kurzfristigen Terminbuchung soll hier Abhilfe schaffen.

2) Neue Regelung für Passfotos seit 1. Mai 2025

Seit dem 1. Mai 2025 dürfen bei der Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen aus rechtlichen Gründen keine ausgedruckten Passbilder mehr entgegengenommen werden. Neben der Vereinheitlichung der Prozesse soll mit dieser bundesweit gültigen Regelung eine Manipulation bei diesen wichtigen Dokumenten verhindert werden. Die Vorschrift, dass Passbilder für Ausweisdokumente die biometrischen Richtlinien erfüllen müssen, bleibt davon unberührt.

Sie haben folgende Möglichkeiten zur Erstellung des erforderlichen Lichtbildes:

1. Professionelle Erstellung:

Ein Fotograf erstellt Ihr Passfoto und überprüft es auf die biometrischen Vorgaben. Ihr Foto wird dann von einem registrierten Fotografen verschlüsselt an die Stadt Arnstadt in eine Cloud übertragen. Sie bekommen einen QR-Code ausgehändigt. Bei Vorlage wird das Foto sicher und verschlüsselt direkt an uns übermittelt und kann sofort verwendet werden.

Welche Fotografen diesen Service anbieten finden Sie z.B. unter <https://alfo-passbild.com/fotograf-in-der-naehe/>

2. Passbild vor Ort im Pass- und Meldewesen:

Um den Prozess noch effizienter zu gestalten, gibt es seit dem 1. Mai 2025 die Möglichkeit bei der Stadtverwaltung Arnstadt, das erforderliche digitale Lichtbild in der Behörde zu erstellen.

Wird für ein Ausweisdokument (Reisepass, Personalausweis) das Lichtbild in der Behörde angefertigt, kostet das 6,00 Euro zusätzlich zur Grundgebühr des jeweiligen Ausweisdokuments. Sollten Sie zwei Dokumente - beispielsweise Personalausweis und Reisepass - zeitgleich beantragen wollen, zahlen Sie nur einmal 6,00 Euro.

Selbst angefertigte Dateien auf Speichermedien können nicht verwendet werden.



So sieht er aus, der neue „Kollege“ im Rathaus, der die digitalen Bilder erstellen kann.

Neuer Spielplatz

In der Hirschmannstraße in Arnstadt ist ein nagelneuer Spielplatz entstanden. Vor wenigen Tagen wurde er eingeweiht.

Der Spielplatz wurde als Beteiligungsprojekt eingerichtet: Die Geräte wurden unter Einbeziehung der Anwohnerinnen und Anwohner des Wohngebietes sowie des Kinder- und Jugendbeirates (KJB) der Stadt Arnstadt gemeinsam ausgewählt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 35.000 Euro (18.000 Euro für die Spielgeräte, 17.000 Euro für die Montage durch den Baubetriebshof).

Auf dem Spielplatz stehen ein Spielturm mit Rutsche, ein Trampolin, ein Kletterwürfel, eine Federwippe und eine Doppelschaukel. Demnächst wird noch eine Tischtennisplatte montiert.



Der neue Spielplatz in der Hirschmannstraße wurde am 30. April durch den 2. Beigeordneten der Stadt Arnstadt, Stefan Fricke, das Mädchen Joelle, Yannic-Elias Breitfelder (Vorsitzender des KJB) und Herrn Kuhles (Anwohner) offiziell eröffnet.

Erfolgreiche Jubiläumsausgabe

Das 20. Bach-Festival Arnstadt ist erfolgreich zu Ende gegangen. Über 5.300 Besucherinnen und Besucher nahmen während des gesamten Festivalzeitraums an den über 20 Veranstaltungen teil. Das ist eine Steigerung um 1.000 Gäste im Vergleich zum Vorjahr.

Die erstklassige Künstlerauswahl sorgte für Begeisterung. Das Feedback der Besucherinnen und Besucher war durchgehend positiv. Alle schwärmt von der besonderen Atmosphäre in Arnstadt und dem einzigartigen Flair.



Lina Tur Bonet und Musica Alchemica beim Abschlusskonzert des 20. Bach-Festivals in Arnstadt.
Foto: Konstantin Driess

Die Programmspanne reichte vom klassischen Konzert in der Bachkirche bis zur thematischen Stadtführung. Auch ein Kunsthandwerkermarkt im historischen Rathaus fand reges Interesse. Seit dem Vorjahr kooperiert das Festival mit den Thüringer Bachwochen.

„Wir sind glücklich, dass so viele Gäste gekommen sind. Die Zusammenarbeit mit den Thüringer Bachwochen ist ein Glücksfall für uns.“

Damit wird es auch weiterhin möglich sein, internationale Ensembles und Solisten in unserer Bachstadt willkommen zu heißen“, so Festivalmanagerin Alexandra Lehmann. „Nach dem Festival ist vor dem Festival. Bereits jetzt planen wir für 2026.“

Das 21. Bach-Festival Arnstadt findet vom 10. bis 12. April 2026 statt. Alljährlich wird darüber hinaus immer am 21. März der Bach-Geburtstag in Arnstadt würdevoll begangen.

Dritter Termin der beliebten Vortragsreihe

Der Seniorenbeirat Arnstadt ist überwältigt von der großen Resonanz auf seine aktuelle Vortragsreihe. Bei den sehr gut besuchten Veranstaltungen im März und April wurde zu Themen wie „Neues für Rente und Steuer“, „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“ und „Erben und richtig Vererben“ informiert.

Am Mittwoch, 27. Mai, um 14:00 Uhr folgt nun der dritte Termin der Vortragsreihe im Arnstädter Rathaussaal. Dann stellt der Ilm-Kreis sein Projekt „Agathe“ vor. Das Programm „Agathe“ wurde ins Leben gerufen, um das Älterwerden möglichst würdevoll zu ermöglichen, um zu ermutigen, sich der eigenen Stärken bewusst zu werden und um Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten. Mehr erfahren die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung von den „Agathe“-Fachberaterinnen vor Ort.

Der Eintritt zu dieser Veranstaltung ist frei, die Barrierefreiheit ist gegeben.

Ein besonderer Fotowettbewerb

Thüringens Innenstädte sind Orte voller Geschichte, Kultur und Gemeinschaft. Um diesen Charakter ins Rampenlicht zu rücken, ruft das Thüringer Aktionsbündnis „Innenstädte mit Zukunft“ in Kooperation mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum im Frühling 2025 unter der Schirmherrschaft der Ministerin Colette Boos-John den landesweiten Online-Fotowettbewerb „DOWNTOWN SNAPS“ ins Leben. Gesucht werden die schönsten Innenstadtblicke und Lieblingsplätze aus Thüringens Klein- und Mittelstädten - festgehalten von Einwohnern und Besuchern, die ihre besondere Perspektive auf das Stadtleben teilen möchten.

Mitmachen und Gewinnen: Der Wettbewerb hat bereits begonnen und läuft bis zum 15. Juni 2025. Teilnahmeberechtigt sind Personen ab 14 Jahren, die in einer Stadt mit 5.000 bis 50.000 Einwohnern wohnen oder diese besuchen. Die Teilnahme erfolgt ganz einfach über Instagram:

- Ein selbst geschossenes Foto mit dem Hashtag #Thüringen-DowTown posten
- Dem offiziellen Wettbewerbs-Account @downtownsnaps_th folgen und diesen im Beitrag markieren
- Kurz erklären, warum genau dieser Blick der schönste ist

Jeder Teilnehmer kann bis zu drei Fotos einreichen. Instagram-Nutzer haben bis zum 22. Juni 2025 Zeit, mit ihren Likes die schönsten Bilder zu bewerten.

Attraktive Preise warten auf die Gewinner: Nach Ende des Wettbewerbs werden die 50 beliebtesten Bilder ermittelt, aus denen eine Fachjury die zehn besten auswählt. Diese können sich auf attraktive Gewinne freuen, darunter Geldpreise im Gesamtwert von 1.550 Euro, Übernachtungen im Bioseehotel Zeulenroda, Tickets für das Rudolstadt-Festival und Einkaufsgutscheine im Wert von je 100 Euro.

Innenstädte neu entdecken und beleben: Das Thüringer Aktionsbündnis „Innenstädte mit Zukunft“ hat es sich unter dem Leitbild der Lebendigkeit, Buntheit und Vielfalt zur Aufgabe gemacht, Thüringer Innenstädte zu fördern und langfristig zu stärken. Als ein spielerischer Weg der Auseinandersetzung verfolgt der Wettbewerb mit dem leicht ironischen Titel „DOWNTOWN SNAPS“ das Ziel, auf kreative Weise die Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt zu fördern und das Bewusstsein für Innenstädte als wertvollen Lebensraum zu stärken. Dabei können sowohl die Vielfalt und Besonderheiten in Thüringer Innenstädten als auch die Möglichkeiten zur langfristigen Stärkung im Fokus stehen.

Die feierliche Preisverleihung findet im Rahmen des zweiten Thüringer Handelsforums Anfang September 2025 in Erfurt statt.

Weitere Informationen und die Teilnahmebedingungen sind auf www.downtownsnaps.de verfügbar.

Zeig uns Deinen Lieblingsplatz!

Thüringer Innenstädte im Fokus.

DOWN SNAPS TOWN

MIT GELD- &
SACHPREISEN
IM GESAMTWERT VON
3.500€

 **downtownsnaps_th**

Fotowettbewerb · 5. Mai – 15. Juni



Ministerium für Wirtschaft,
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

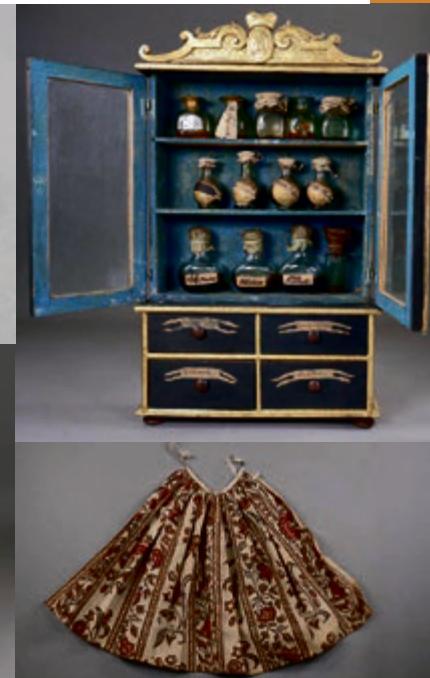


www.downtownsnaps.de

Eine Aktion des Thüringer Aktionsbündnisses "Innenstädte mit Zukunft" in Kooperation mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

KLEINE STADT, GROÙE WUNDER: DIE BAROCKE PUPPENSAMMLUNG MON PLAISIR

SMALL CITY, GREAT WONDERS:
**THE BAROQUE DOLL
COLLECTION MON PLAISIR**



**Sonderausstellung:
Ab 19. Mai 2025 im Schlossmuseum Arnstadt
Starting May 19, 2025 on view at the Palace Museum Arnstadt**

Schlossmuseum Arnstadt, SchloÙplatz 1, 99310 Arnstadt
www.schlossmuseum-arnstadt.de



Eine Einrichtung im Kulturbetrieb Arnstadt

Das wird der Juni in Arnstadt

Zahlreiche Veranstaltungen erwarten die Arnstädterinnen und Arnstädter im Monat Juni. Hier ist eine kleine Auswahl:

Zum 31. Arnstädter Jazzweekend vom 5. bis 8. Juni wird ganz Arnstadt für vier Tage zu einer großen Bühne für Livemusik: An vier Tagen bieten sechs Konzerte mit über 30 Musikern Jazz, Funk, Soul und Weltmusik.

Vom 6. bis 9. Juni ist das Thüringer Schlossmuseum an den Thüringer Schlössertagen beteiligt, während am 7. Juni die Regenbogen-tour quer durch Arnstadt führt.

Am Wochenende darauf sind abermals die Radsportler gefragt. Am 14. Juni findet die 3. Jonastaler Challenge statt. Auch besondere Veranstaltungen des Gedenkens und Innehaltens sind im Juni geplant - so der Veteranentag am 15. Juni und der 17. Juni, an welchem an den Volksaufstand von 1953 erinnert wird.

Kurz darauf eröffnet der 174. Arnstädter Wollmarkt, der vom 21. bis zum 29. Juni mit Fahrgeschäften wie Magic, Break Dancer und anderen Highlights für jede Menge Spaß sorgt. Ein ganz anderer kultureller Höhepunkt wird die Eröffnung der Sonderausstellung

„Aus Arnstadt in die Welt: Die Marlitt“ sein, zu der am 28. Juni ins Schlossmuseum geladen wird



Den traditionsreichen Arnstädter Wollmarkt gibt es seit 1850.

TAG DER SPORTVEREINE

SPASS & SPORT
zum Mitmachen
& Ausprobieren!

Sa., 21. Juni '25
JAHN-STADION ARNSTADT | 10-15 Uhr
Eintritt frei!

►Ballsport ►Wintersport
►Kampfsport ►Radsport
►Geschicklichkeit uvm.

Die ersten 200 Kinder erhalten ein sportliches Geschenk!

...und zusätzlich im Programm: Wobbelturnen, Ponyreiten, Hüpfburgen & Kinderschminken

Erhalte mit 5 Stempeln eine Medaille vom Muskelkater!

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

ILM-KREIS in Thüringen

ARNSTADT ALTENBURG OTTERBERG

LSB LANDESSPORTBUND THÜRINGEN Mitten im Sport!

WBC WOHNUNGSBAU GESELLSCHAFT DER STADT ARNSTADT

Schloss Apotheke Schlossapotheke 3, 99130 Arnstadt
Bestellen Sie per APP oder Telefon!
KOSTENFREIER LIEFERSERVICE

stadtwerke Arnstadt

Kreissportbund KSB ILM-KREISEL e.V.